

Baltischer
Schul-Almanach

für das Jahr

1865.

Vierter Jahrgang.

Mit Benutzung amtlicher Quellen

herausgegeben

von

C. Mielwitz und **A. Riemschneider,**

Inspector

Oberlehrer

am Gymnasium zu Dorpat.



Dorpat.

Druck von **E. J. Karow**, Universitäts-Buchhändler.

1864.

Von der Censur gestattet.

Dorpat, den 31. Octbr. 1864.

(Nr. 156.)

2st.

556

143581262

Vorwort.

In den Verhandlungen der ersten Directoren-Conferenz in Mitau vom 12. bis 16. Mai 1864 findet sich die Zweckmässigkeit der Herausgabe des baltischen Schul-Almanachs anerkannt; nur sollte derselbe in jedem Jahrgange enthalten: 1) die Lehrpläne, sowohl der Gymnasien und Kreis-schulen, als auch der andern Schulen, so weit dieselben festgestellt seien; 2) die Reglements über die Prüfung der Hauslehrer und Hauslehrerinnen; 3) das Pensions-Reglement für Hauslehrer und Hauslehrerinnen; 4) Verhaltensregeln für Hauslehrer und Hauslehrerinnen, damit sie der Rechte nicht verlustig gehen, die mit ihrem Dienste verbunden sind. Dafür verpflichteten sich die Herren Directoren, durch Abnahme einer bestimmten Zahl von Exemplaren so wie durch Zusendung des nöthigen Materials die Fortdauer des Almanachs sicher zu stellen.

Wenn nun die Herausgeber gleich das erste Mal den gestellten Forderungen in ihrem ganzen Umfange nicht entsprochen haben, so sind sie dabei von Gründen geleitet worden, denen die Herren Abnehmer ihre Billigung hoffentlich nicht versagen werden. Schon seit längerer Zeit sind wir

nämlich darum angegangen worden, die gegenwärtig geltenden Verordnungen in Betreff der Pensionen für Beamte im Lehrfach durch den Almanach zu allgemeinerer Kenntniss zu bringen. Nachdem nun aus der curatorischen Cancelllei auf unsere Bitte mit freundlichster Bereitwilligkeit die Zusammenstellung dieser Verordnungen uns zur Benutzung übergeben worden: so glauben wir allen Schulbeamten damit eine sehr willkommene Gabe zu bringen, und hoffen, dass man uns dafür den Ausfall einzelner in jenen Conferenz-Verhandlungen genannter Stücke nachsehen werde, — indem bei dem Abdruck derselben der zweite Theil des Almanachs zu umfangreich und die Herstellungskosten zu gross geworden wären.

Somit empfehlen wir auch diesmal den Almanach der wohlwolleuden Aufnahme von Seiten der Lehrer und der Freunde unseres Schulwesens.

Dorpat, im November 1864.

Die Herausgeber.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

- 1) Notitz-Buch für das Jahr 1865.
 - 2) Schemata zu Schüler-Verzeichnissen und Lections-Plänen.
 - 3) Weisse Blätter zu Notizen.
-

Zweite Abtheilung.

	Seite
1) Reglement für die Prüfung auf das Amt eines Lehrers der neueren fremden Sprachen und auf das Amt eines Hauslehrers	1
2) Ergänzungen zu dem Reglement über die Prüfung der Hauslehrer	5
3) Instruction für die Prüfung auf das Amt einer Hauslehrerin	8
4) Verhaltensregeln für Privaterzieher, Hauslehrer und Hauslehrerinnen	13
5) Verordnungen über die Pensionen und einmaligen Unterstützungen im Lehrfache des Ministeriums der Volksaufklärung	15
6) Lehrplan der auf fünf Klassen erweiterren zweiten Kreisschule in Riga	30
7) Statistische Uebersicht der im Jahre 1863 von den Gymnasien und Progymnasien entlassenen Abiturienten, so wie der Auswärtigen, welche bei den Gymnasien der Prüfung für den Eintritt in die Universität bestanden	36

Dritte Abtheilung.**Organisation des Lehrbezirks.**

	Seite
A. Die Verwaltung des Dorpatschen Lehrbezirks	37
B. Die Schulen des Dorpatschen Lehrbezirks . .	38
a) Unmittelbar dem Curator des Lehrbezirks untergeordnete Schulen	38
1. Die Gouvernements-Gymnasien in Dorpat, Riga, Mitau, Reval	38
2. Die Rittnr- und Domschule in Reval	42
3. Das Real-Gymnasium in Riga	43
4. Die Progymnasien in Arensburg, Pernau, Libau	45
b) Den Directoren der Gymnasien und den Inspectoren der Progymnasien untergeordnete Lehranstalten	47
A. Oeffentliche Schulen	47
5. Das Elementar - Lehrer - Seminar in Dorpat	47
6. Die Real-Schule in Mitau	48
7. Die Kreis - Schulen der Ostseeprovinzen	48
8. Elementar - Schulen	53
9. Töchterschulen, höhere und niedere	58
10. Hebräische Krons-Schulen	63
B. Privat- Lehr- und Erziehungs-Anstalten	63
1. Mit dem Cursus der Gymnasien	63
2. Mit dem Cursus der Kreis-Schulen	65
3. Der Elem.-Schule coordinirt	67
4. Höhere Töchterschulen	69
5. Elem.-Töchterschulen	73
6. Priv.-Elem -Schulen für Kinder beiderlei Geschlechts	76



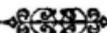
Der Almanach von 1863.

- 1) Lehrplan für die sieben Klassen des Gymnasiums
- 2) Die États der mittleren und niederen Lehr-Anstalten des Dorpatschen Lehrbezirks.
- 3) Reglement für die halbjährlichen Klassenprüfungen in den Gymnasien des Dorpatschen Lehrbezirks.
- 4) Reglement für die Maturitäts - Prüfung zur Aufnahme in die Zahl der Studirenden der Dorpatschen Universität.
- 5) Reglement für die Prüfungen der Candidateu zu den Stellen von Oberlehrern der französischen Sprache, der englischen Sprache und der Naturwissenschaften an den Gymnasien des Dorpatschen Lehrbezirks.
- 6) Ukas des dirigirenden Senats, betreffend das Real-Gymnasium in Riga.

Der Almanach von 1864.

- 1) Reglement für die Prüfungen zu den Stellen von Oberlehrern und Lehrern an den Gymnasien des Dorpatschen Lehrbezirks, vom 19. Januar 1863
- 2) Vertheilung der Lehrgegenstände für die zu vier Klassen erweiterte Kreisschule zu Dorpat.

Exemplare des Almanachs für 1862, 1863 und 1864 sind zu dem Preise von 40 Kop. durch die Cancelllei des Dorpater Gymnasiums, zu dem Preise von 50 Kop. durch die Buchhandlung zu beziehen.



Schemata

zu

Schüler - Verzeichnissen

und

Lectiions - Plänen.



	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.
7—8			
8—9			
9—10			
10—11			
11—12			
12—1			
1—2			
2—3			
3—4			
4—5			
5—6			
6—7			
7—8			
8—9			

Tage.	Stunden.	I. Kl.	II. Kl.	Kl.	Kl.
Montag.					
Dienstag.					
Mittwoch.					

1.

Reglement für die Prüfung auf das Amt eines Lehrers der neueren fremden Sprachen und auf das Amt eines Hauslehrers *).

Die Prüfung auf das Amt eines Lehrers der neueren fremden Sprachen, so wie eines Hauslehrers, beruht im Allgemeinen auf den am 1. März 1846 Allerhöchst bestätigten „Vorschriften im Betreff der Special-Prüfungen von Beamten des Lehrfaches im Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung.“ („Reglement über Special-Prüfungen im Ministerium der Volksaufklärung“), s. St. Petersburger Zeitung vom 4/16. und 5/17. Mai 1846, Nr. 99 u. 100.

1. Gemäss dem § 7 der am 28. November 1844 Allerhöchst bestätigten ergänzenden Vorschriften zum Ustaw über den Civildienst bezweckt vorstehendes Reglement den Umfang der Special-Prüfungen für diejenigen Beamten vom Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung zu bestimmen, deren Beförderung zum ersten Classenrang nicht den allgemeinen Regeln unterliegt.

2. Diese Personen sind: a) Lehrer in den Kreisschulen; b) Lehrer der neueren fremden Sprachen in adeligen Instituten, Gymnasien, in der St. Petersburgischen Deutschen St. Petrischule, in den Abtheilungen der Gymnasien und in adeligen Kreisschulen; c) Zimmeraufseher in adeligen Instituten, in den Pensionen der Gymnasien und überhaupt in allen Kron-Erziehungs-Anstalten vom Ministerium der Volksaufklärung; d) Hauslehrer; e) Lehrer in den Pfarr- und Elementarschulen, so wie auch in den vorbereitenden Classen; f) Lehrer der Zeichenkunst und Kalligraphie in allen Lehranstalten dieses Ministeriums, von dem adeligen Institute bis zur Kreisschule einschliesslich.

*) Erneuerter Abdruck aus d. Alm. f. 1862.

5. Die Special-Prüfungen zerfallen in allgemeine und besondere. Erstere sind für Candidaten zu Lehr- und Aufseher-Aemtern bestimmt, welche keine Attestate über genügende Vollendung eines vollen Cursus auf einer Krons-Lehranstalt besitzen, und umfassen alle im Programm enthaltenen Wissenschaften ohne Ausnahme, wobei jedoch eine besondere Berücksichtigung denjenigen Fächern zugewendet wird, welche der Examinand zu lehren beabsichtigt. Letztere betreffen besonders Personen, welche in Krons-Anstalten gebildet worden und mit belobenden Attestaten von denselben versehen sind, und sollen ausweisen, ob die Candidaten ausser ihrer praktischen Fähigkeit, in den Fächern die nöthigen Kenntnisse besitzen, in welchen sie Vorträge zu halten beabsichtigen

6. Diese Fächer werden in beiden Arten von Prüfungen als Hauptfächer bezeichnet

7. Wer in den Hauptgegenständen geprüft wird, hat zugleich auch Probelection zu halten.

11. Die Anforderungen in diesen Gegenständen *) überhaupt richten sich nach dem Umfange, in welchem dieselben auf den Gymnasien zum Vortrage kommen, und die Prüfungen selbst finden nach den vom Ministerium der Volksaufklärung für Abiturienten aus den Gymnasien bestätigten Regeln statt.

12 Die Prüfung in dem Hauptfache macht von dieser Bestimmung eine Ausnahme und entspricht vollkommen der besonderen Special-Prüfung, welche in Folgendem besteht: der Examinand muss: a) mündlich fünf und schriftlich zwei Fragen beantworten, welche aus mehreren Fragen, die aus allen Theilen der Wissenschaft geschöpft und unter einander gemischt sind, durchs Loos gezogen werden; b) eine kurze Abhandlung über ein von den Examinatoren aufgegebenes Thema, welches sich direct auf den Gegenstand der Prüfung bezieht, schreiben, und e) eine Probevorlesung halten.

15. Die Gegenstände der allgemeinen Specialprüfung für Lehrer der neueren fremden Sprachen sind: 1) Re-

*) Der allgemeinen Specialprüfung zu dem Amte eines Kreis-
schullehrers, § 10, (Anmerk. zu Art. 14). Das jetzt bestehende
Programm der Prüfung zu dem Amte eines Kreisschullehrers
im Dorpatschen Lehrbezirke bleibt unverändert. R.

ligion, biblische und Kirchengeschichte; 2) Russische Sprache mit Einschluss des höheren Theils der Grammatik; 3) Französische und Deutsche Sprache, Grammatik im weitern Sinne, Literatur und Literaturgeschichte; 4) Arithmetik; 5) Geographie; 6) allgemeine Geschichte.

16. Von dem Examinanden werden in diesen Gegenständen (mit Ausnahme der Sprachen) Kenntnisse in dem Umfange verlangt, in welchem sie auf Kreisschulen zum Vortrage kommen, in einer drr fremden Sprachen aber, als dem Hauptgegenstande, wird eine in jeder Beziehung gründliche Kenntniss und das günstigste Urtheil (Nr. 5, d. i. ausgezeichnet) gefordert.

17. Ausländer, insbesondere diejenigen unter ihnen, welche kürzlich aus dem Auslande angekommen sind, können nach Ermessen der Obrigkeit des Lehrbezirks von der Prüfung in der Russischen Sprache befreit werden.

18. Personen, die mit Erfolg ihren Lehrcursus auf einer der Lehranstalten mittlern Ranges oder auf einer Kreisschule geendigt haben und darüber befriedigende Attestate besitzen, haben, um als Lehrer einer der neueren fremden Sprachen angestellt werden zu können, nur die besondere Specialprüfung, nach den in den Artikeln 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen zu bestehen.

20. Die allgemeine Specialprüfung für Hauslehrer umfasst folgende Gegenstände: 1) Religion, biblische und Kirchengeschichte; 2) einen der Lehrgegenstände des Gymnasialcursus, in welchem der Examinand unterrichten will; 3) grammatische Kenntniss des Russischen und für Ausländer ihrer Muttersprache; 4) Arithmetik; 5) Geographie; 6) allgemeine Geschichte.

21. Die Kenntnisse in diesen Fächern überhaupt müssen dem Umfange des Vortrages derselben in den Kreisschulen, die Kenntnisse im Hauptfache aber dem Umfange des Vortrages in Gymnasien entsprechen.

22. Im Falle dass die Examinanden eine der neueren fremden Sprachen, die Englische und Italienische nicht ausgesprochen, zum Hauptfache erwählen, müssen sie denjenigen Grad von Kenntnissen besitzen, der im Artikel 15 gefordert wird.

23. Die Prüfung findet in gleicher Weise statt, wie oben angegeben ist; wird dem Examinanden im Haupt-

fache ein Urtheil unter Nr. 4 (gut) zu Theil, so kann er nicht Hauslehrer werden.

24. Die besondere Specialprüfung zur Stelle eines Hauslehrers tritt in dem Art. 18 angegebenen Falle ein.

Bekanntmachung des Rectors der Dorp. Univ. in Betreff der Termine für die Zulassung zu Lehrer-Prüfungen bei der Universität *).

Von der Dorpatschen Universität wird hiedurch in Erinnerung gebracht, dass diejenigen Personen, welche sich bei derselben dem Examen für das Amt eines Hauslehrers oder einer Hauslehrerin, so wie für öffentliche Lehranstalten zu unterwerfen wünschen, zu solchen Prüfungen in der Zeit vom 15. Februar bis zum 15. Mai und vom 15. August bis zum 16. November sich melden können, wobei folgende Zeugnisse verlangt werden: 1) der Taufschein; 2) der Confirmationsschein (von Bekennern der evangelischen Kirche) oder der Communionsschein (von Bekennern der katholischen Kirche); 3) ein Schulzeugniß; 4) ein günstiges Zeugniß über ihre Führung und moralischen Eigenschaften, ausgestellt von dem Herrn Civil-Gouverneur desjenigen Gouvernements, in welchem die betreffende Person ihren Aufenthalt hat, mit Bezeichnung der Unterthanschaft**); 5) von Ausländern, die zu obigem Zweck

*) Erneuerter Abdruck aus d. Alm. f. 1862.

***) In Bezug auf solche Personen, die sich bei der Universität der Prüfung für das Amt eines Hauslehrers oder einer Hauslehrerin zu unterziehen beabsichtigen, ist durch Schreiben des Curators des Dorp. Lehrb. vom 22. Nov. 1862 Nr. 1830 an das Conseil der Univ. angeordnet worden, dass für solche, welche innerhalb eines Jahres a dato ihres Abgangs aus einer öffentlichen oder Privat-Schule sich für die Prüfung melden, dass von dem Schulvorstande ertheilte Attestat, wenn der örtliche Schul-Director oder Schul-Inspector dasselbe mit Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt hat, als ein vollständig ausreichendes Document über die sittliche Führung zu betrachten ist;

dass, wenn Personen sich melden, welche entweder keine Schule besucht oder dieselbe vor länger als einem Jahre verlassen haben, dieselben ihre sittliche Führung genügend erweisen durch ein von dreien Personen ausgestelltes und von dem Prediger ihrer Gemeinde beglaubigtes Attestat;

dass Personen aber, welche, nachdem sie in bürgerlichen oder amtlichen Verhältnissen gestanden haben, sich zur Prüfung melden, zum Erweise ihrer sittlichen Führung das Attestat ihrer Obrigkeit vorzustellen haben.

sich hierher begeben, ein besonderes Zeugniß der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft in dem Lande, aus welchem sie kommen; 6) von angehenden Lehrern steuerpflichtigen Standes das Entlassungszeugniß ihrer Gemeinde, und von Personen adeligen Standes oder sonstigen Exemten gerichtliche Zeugnisse über ihren Stand; 7) ein Curriculum vitae; 8) ein in Folge eines Allerhöchsten Befehls zu unterzeichnendes Reversale, für welches das Formular in der Universitäts-Canzellei ausgegeben wird. — Nur solchen, welche diese Documente vollständig ihrem schriftlichen Gesuch um Zulassung zu der betreffenden Prüfungen beifügen, kann die Ablehnung des Examens gestattet werden; auch können keine desfallsigen Meldungen von Personen, die das dazu gesetzlich erforderliche Alter, d. i. 18 Jahre für Personen männlichen Geschlechts und 16 Jahre für Personen weiblichen Geschlechts, noch nicht erreicht haben, angenommen werden.

2.

Ergänzungen zu dem Reglement über die Prüfung der Hauslehrer *).

Schreiben des Curators vom 23. Juli 1856 an das Conseil der Kaiserl. Universität Dorpat.

Auf Grundlage der am 1. März 1846 Allerhöchst bestätigten Verordnung erstreckt sich die Prüfung derjenigen Personen, welche den Grad eines Hauslehrers zu erlangen wünschen, auf 1) die allgemeinen Fächer, durch welche der Examinand seine Geistesreife zu erweisen hat, und 2) die Hauptfächer, in welchen er den Unterricht zu ertheilen beabsichtigt, und es ist durch dieselbe Verordnung festgesetzt, dass der ersterwähnten Prüfung nur solche Personen unterliegen, welche keine Zeugnisse über die erfolgreiche Beendigung des Cursus von einer Krons-Lehranstalt besitzen.

Da die Prüfung der Hauslehrer den positiven Zweck hat, für den häuslichen Unterricht Lehrer darzubieten

*) Erneuerter Abdruck etc.

die, dem Bildungsstande des Landes gemäss, ihren Beruf mit Nutzen auszuüben im Stande sind, so kann der in dem § 21, jener Verordnung bezeichnete Umfang der Kenntnisse nach dem Cursus der Kreisschulen nur in der Art ermittelt werden, dass der Hauslehrer nicht als ein Schüler der Kreisschule, sondern als ein Mann geprüft wird, der, wenn auch in einem geringen Umfange, dennoch aber mit voller Einsicht und Verständniss in den Geist der Gegenstände der allgemeinen Prüfung eingedrungen ist und für seinen Beruf die gehörige Reife des Geistes besitzt.

In noch höherem Masse ist diese Anforderung an die Prüfung in den Hauptfächern zu stellen, wobei der im § 10 der Verordnung gebrauchte Ausdruck „Fach“ keinesweges in dem Sinne aufgefasst werden kann, als ob z. B. die Geographie allein ein Fach sei. Hier ist vielmehr der Gesichtspunkt des niederen Schul-Unterrichts entscheidend, woselbst die Geographie nothwendig mit der Geschichte verbunden ist. Es ist daher als ein Fach zu betrachten und in der Prüfung zu verlangen: Allgemeine und russische Geschichte mit allgemeiner und russischer Geographie, desgleichen die Arithmetik und Geometrie als das Fach der Mathematik.

Indem ich das Conseil ersuche, diese Erwägungen den Herrn Examinatoren zur Nachachtung bei den Hauslehrer-Prüfungen mitzutheilen, fühle ich mich bewogen die Ueberzeugung auszudrücken, dass es höchst nöthig ist, dass die Hauslehrer nicht blos mechanisch die von ihnen vorzutragenden Gegenstände ihrem Gedächtniss eingeprägt, sondern dieselben wirklich mit Klarheit in den Verstand aufgenommen haben.

Unterzeichnet: **Senateur von Bradke.**

Schreiben des Curators vom 22. December 1856
an das Conseil der Universität.

Da auf Grundlage der am 1. März 1846 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Special-Prüfungen zu den Gegenständen der von einem Hauslehrer abzulegenden Prüfung, wenn er kein Attestat über die Vollen- dung des Schul-Cursus besitzt, auch die Religion, heilige und Kirchengeschichte gehört, für Bekenner der evan-

gelischen Kirche aber, nach der mir zugekommenen Erklärung der Theologischen Facultät, die Bekanntschaft mit dem geistlichen Liederschatze der Kirche unerlässlich ist, so ersuche ich das Conseil, anzuordnen, dass die Prüfung derjenigen Hauslehrer, welche zur evangelischen Kirche sich bekennen, wenn sie auf die allgemeinen Fächer sich, der Verordnung gemäss, zu erstrecken hat, in der Religion auch auf die Ermittlung ihrer Kenntniss der hauptsächlichsten Kernlieder der Kirche ausgedehnt werden.

Unterzeichnet: Senateur von Bradke.

Schreiben des Curators vom 16. Mai 1860 an das
Conseil der Universität.

In erhaltener Veranlassung und zur Ergänzung der durch mein Schreiben vom 22. Juli 1856 Nr. 1358 für die Prüfung auf das Amt eines Hauslehrers festgesetzten Regeln, ersuche ich das Conseil folgende Anordnung zu treffen:

1) dass die Prüfung auf das Amt eines Hauslehrers in dem Fache der Deutschen Sprache, wenn diese von dem Examinanden als sein Hauptfach bezeichnet wird, nach Maassgabe des Lehrplans der Gymnasien zu bewerkstelligen ist, und auf Grundlage des § 13 der Verordnung über die Specialprüfungen sich auf die Grammatik in aller Ausführlichkeit auf die Literatur und Geschichte der Literatur zu erstrecken hat, und

2) dass bei der Prüfung auf das Amt eines Hauslehrers in dem Fache der Religion, wenn dieses Fach von dem Examinanden als sein Hauptfach bezeichnet worden ist, der Lehrplan der Gymnasien zur genauen Grundlage genommen, also auch die Kenntniss der Griechischen und Hebräischen Sprache verlangt werde, und zwar in dem Umfange, wie sie speciell für den erwähnten Lehrgegenstand durch den Lehrplan festgestellt ist, und wie die Ertheilung des Unterrichts in demselben dem Oberlehrer der Religion am Gymnasium obliegt.

Unterzeichnet: Senateur von Bradke.

3.

Instruction für die Prüfung auf das Amt einer Hauslehrerin *).

A. Die Prüfung auf das Amt einer Hauslehrerin beruht auf dem am 1. Juli 1834 Allerhöchst bestätigten Reglement für Privaterzieher und Hauslehrer, welches unter Anderem Folgendes verordnet:

§ 1. „Um den Eltern eine Garantie bei der Wahl zuverlässiger Erzieher für ihre Kinder zu verschaffen und zugleich zur Erleichterung der allgemeinen Absichten der Regierung in Hinsicht auf Volksbildung mitzuwirken, werden besondere Grade von Privaterziehern, Hauslehrern und Hauslehrerinnen gestiftet.“

§ 43. „Wer den Grad eines Hauslehrers erlangen will, wird in einer von den Universitäten oder in einem Lyceum geprüft, in solchen Gouvernements aber, wo keine höhere Lehranstalten existiren, unterwirft er sich dem Examen in dem Gymnasium. In den beiden zuerst genannten Fällen wird für diesen Zweck unter dem Vorsitz des Rectors der Universität oder des Directors des Lyceums ein besonderes Comité aus Professoren gebildet, die zu dem Fache gehören, in welchem die Prüfung vor sich gehen soll; in Gymnasien wohnt dieser Prüfung der Director mit allen Lehrern, gleichwie auch der Ehren-Curator, bei.“

§ 18. „Der für besagten Zweck sich einer Prüfung Unterwerfende muss in jedem derjenigen Lehrgegenstände, die er Anderen beizubringen wünscht, mehrere Fragen mündlich beantworten. Die zu beantwortenden Fragen wählt er selbst aus der Reihe derjenigen, welche ihm in dieser Absicht der Rector oder Director in der Comité-Versammlung vorlegt. Ausserdem richtet der Professor oder Lehrer des Fachs, in welchem die Prüfung vor sich geht, an ihn einige mündliche Fragen, die er ebenfalls mündlich zu beantworten verpflichtet ist.“

§ 19. „Sobald dieses geschehen ist, muss der Candidat, ohne den Sitzungs-Saal zu verlassen, über das ihm vorgelegte, sich in der Regel auf den Hauptgegenstand der Prüfung beziehende Thema eine kurze Ab-

*) Erneuerter Abdruck etc.

handlung schreiben, was sowohl in Russischer, als auch in einer von den neueren Sprachen des Auslandes geschehen kann.“

§ 20. „Wer Hauslehrer werden will, muss überdem in Gegenwart aller Examinatoren eine ausführliche Lektion über irgend einen Zweig der von ihm gewählten Wissenschaft ertheilen.“

§ 53. „Die in Betreff der Prüfung durch die §§ 13, 18, 19, 20, festgesetzten Regeln finden ihre Anwendung auch auf Hauslehrerinnen.“

B. Auf Grundlage dieser Allerhöchst bestätigten Bestimmungen und mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der weiblichen Bildung ist bei der Prüfung einer Hauslehrerin das Augenmerk nicht sowohl auf eine grosse Masse einzelner, dem Gedächtnisse eingepprägter Kenntnisse, als vielmehr auf ein zusammenhängendes Wissen des Wesentlichen und auf die dadurch begründete wahre Geistesbildung zu richten.

C. Die über den vollendeten Cursus ertheilten Zeugnisse werden zur Kenntniss der Examinatoren gebracht und dienen als Anhalt für die abzuhaltende Prüfung. Hiebei wird aber festgesetzt, dass zur Ertheilung solcher Zeugnisse keine Entlassungsprüfung anzuordnen ist, sondern dass die Censuren über die Fortschritte und Kenntnisse in den verschiedenen Gegenständen des Unterrichts ausschliesslich dabei von den Lehrern berücksichtigt werden müssen.

D. Der Wirkungskreis einer Hauslehrerin besteht darin, dass sie der heranwachsenden weiblichen Jugend und auch Knaben bis zum 9ten oder 10ten Jahre einen genügenden Unterricht zu ertheilen hat, daher die Prüfung derselben ermitteln soll, ob sie das dazu erforderliche Mass von Kenntnissen sich mit der erforderlichen Gründlichkeit angeeignet hat, um den Unterricht mit Sachkenntniss und Klarheit ertheilen zu können.

E. Zur Erreichung dieses Zwecks wird als das Mass der von einer Hauslehrerin zu fordernden Kenntnisse festgesetzt:

a. In der Religion eine allgemeine übersichtliche Kenntniss von dem Inhalt und der Eintheilung der heil. Schrift; der Hauptinhalt der biblischen Geschichte Alten und Neuen Testaments; der Wortlaut des kleinen Katechismus Luther's und die Kenntniss der Katechismus-

lehre, so dass Examinandin im Stande ist, von den Heilslehren des Christenthums nach dem Bekenntniss der Lutherischen Kirche Rechenschaft zu geben.

b. In der Geschichte muss die Examinandin eine übersichtliche Kenntniss des ganzen Feldes besitzen, und die Epoche machenden Begebenheiten und Erscheinungen, wie: das Bedeutendste aus der Geschichte des Orients und der Griechen, die Perserkriege übersichtlich, das Perikleische Zeitalter, die Geschichte Alexander's des Grossen übersichtlich, das Hauptsächlichste aus der älteren Geschichte Roms, die Punischen Kriege und die Zeiten der Bürgerkriege übersichtlich, das Zeitalter des Augustus, die Verbreitung der christlichen Kirche, die Völkerwanderung, die Geschichte Karl's des Grossen, die Gründung des Russischen Reichs, Muhamed und das Kalifat, die Zeiten der Hierarchie unter Papst Gregor VII. und seinen Nachfolgern, die Geschichte der Hohenstaufen, die Kreuzzüge übersichtlich, die Entdeckungen, das Zeitalter der Reformation, die Zeiten Philipp's II., Elisabeth und Joan's III. und IV., den dreissigjährigen Krieg bei einer sehr gedrängten Uebersicht der militärischen Operationen, die Regierung der Stuart's, das Zeitalter Ludwig's XIV., Peter's des Grossen, Friedrich's des Grossen, Katharina II. und der Französischen Revolution im Zusammenhange kennen und ausführlich anzugeben wissen.

c. In der Geographie wird gefordert, dass die Examinandin richtige Einsicht in die Stellung der Erde im Sonnensystem, in den Gebrauch des Globus, in die Erscheinungen der Atmosphäre und in die klimatischen Verhältnisse habe, Kenntniss von den Umrissen der Länder und Meere, von der Richtung der vorzüglicheren Gebirgszüge, von dem Wichtigsten der Oberflächen-gestaltung, von der Vertheilung der bedeutenderen Seen und Flüsse, der wichtigsten Pflanzen- und Thierfamilien, der Menschenracen und der vornehmsten Völkergruppen, ferner von den räumlichen Verhältnissen der Grossstaaten, ihrer Bevölkerungszahl und ihren bedeutendsten Städten an den Tag lege.

d. In der Arithmetik ist zu fordern die Bekanntschaft mit dem decadischen System, die Kenntniss der vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen und der Bruchrechnung; Gewandtheit im Geschäftsrechnen,

sofern sich dasselbe auf die Anwendung einfacher Proportionen mit Brüchen oder ohne Brüche oder der sogenannten Regel de tri beschränkt; doch ist es wünschenswerth, dass die Examinandin dergleichen Aufgaben durch Zurückführen auf die Einheit zu lösen verstehe und dadurch sich von der bloss mechanischen Behandlung der Aufgaben frei machen könne; endlich die allgemeinen Kennzeichen der Theilbarkeit und das Auffinden des gemeinsamen Theilers zweier Zahlen; auch hat die Examinandin einige Geübtheit im Kopfrechnen an den Tag zu legen.

e. In der deutschen Sprache wird verlangt, dass die Examinandin nicht allein in der Orthographie, Formenlehre und Syntax sicher, sondern auch mit den darauf bezüglichen Regeln, so wie mit dem Wichtigsten aus der Lehre von dem Verhältniss der Sätze und vom Styl vertraut sei. Ferner ist ein Aufsatz anzufertigen über ein nicht zu schwieriges Thema. Die mündliche Prüfung wird füglich an die Analyse eines Abschnitts aus einem Schriftsteller angeschlossen werden können. Der Umfang der verlangten grammatischen Kenntnisse wird etwa der kleinen Grammatik von Götzinger entsprechen. (Anfangsgründe der deutschen Sprachlehre in Regeln und Aufgaben. Leipzig. Hartknoch) Ausserdem wird eine übersichtliche Kenntniss der deutschen Literatur seit der Mitte des 18. Jahrhunderts gefordert.

f. In der russischen Sprache mündliche Uebersetzung aus einem Schriftsteller des gegenwärtigen Jahrhunderts in's Deutsche oder Französische; mündliche Uebersetzung eines Stückes in leichter Prosa in's Russische und eine schriftliche Arbeit erzählenden, beschreibenden oder moralischen Inhalts in russischer Sprache über ein gegebenes Thema, oder eine schriftliche Uebersetzung aus dem Deutschen oder Französischen in's Russische. Die Prüfung in der Grammatik schliesst sich an die Uebersetzung aus dem Russischen an. Auch wird in Berücksichtigung gezogen das Mass des Verstehens der mündlichen Rede und der Befähigung, sich im Russischen ausdrücken zu können, wobei die Wendungen und minder wichtige Mängel der Aussprache nachgesehen werden.

g. In der französischen Sprache mündliche Uebersetzung aus einem nicht allzu schwierigen Schrift-

steller in's Deutsche oder Russische, mündliche Uebersetzung eines Stückes in leichter Prosa in's Französische und eine schriftliche Arbeit erzählenden, beschreibenden oder moralischen Inhalts in Französischer Sprache über ein gegebenes Thema, oder eine schriftliche Uebersetzung aus dem Deutschen oder Russischen in's Französische. Ueber die Prüfung in der Grammatik, die Aussprache und Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der Sprache gilt dasselbe, was über die Prüfung in der Russischen Sprache festgesetzt ist.

F. Die Probelection wird in der früher stattgehabten Ordnung belassen.

G. Die Prüfung wird auf schriftliche Meldung angeordnet und findet statt sowohl bei der Universität, wie bei den Gymnasien während beider Semester in der Zeit von der Mitte des Februar bis zur Mitte des Mai, und von der Mitte des August bis zur Mitte des November.

H. Dass diejenigen, welche sich der Prüfung zu unterwerfen wünschen, in weiblicher Begleitung zur Prüfung erscheinen, wird zwar nicht gefordert, wohl aber als wünschenswerth empfohlen, und von den Herrn Examinatoren ist die Begleitung der Examinandin zuzulassen.

I. Bei der Prüfung werden, unbeschadet ihrer wesentlichen Zwecke, alle beengende oder störende Formen vermieden.

K. Als Local für die Prüfung ist der untere Raum der Universitäts-Bibliothek, in den Gymnasien die Bibliothek oder die Localität der Cabiouette zu benutzen, wobei aus örtlichen Rücksichten die erwähnten Räume des Dorpatschen Gymnasiums für die von der Universität abzubaltenden Prüfungen auf Verlangen zur Disposition zu stellen sind. Es versteht sich von selbst, dass diejenigen Anstalten, welche von der höheren Schul-Obrigkeit die Genehmigung zur Abhaltung der Prüfung in ihrem eigenen Locale erhalten haben, bei diesem Rechte verbleiben.

Den 22. April 1860.

Unterzeichnet: Senateur von Bradke.

4.

Verhaltensregeln für Hauslehrer und Hauslehrerinnen.

Die — — — Gouvernements-Schul-Direction bringt desmittelst zur Wissenschaft und Nachachtung für die Privaterzieher, Hauslehrer und Hauslehrerinnen, und zur Berücksichtigung für Diejenigen, welche solche Lehrer engagirt haben, dass nach den bestehenden Verordnungen zum Erweise der Wirklichkeit des Dienstes der Privaterzieher, Hauslehrer und Hauslehrerinnen, sei es für das Avancement oder für die Erlangung einer Unterstützung oder Pension, verlangt wird:

1. Auf der Rückseite des Diploms die Aufschrift
 - a) des Schuldirectors: „N N ist eingetreten in das Haus „des und des“ als Lehrer an „dem und dem Tage“ und
 - b) von dem örtlichen Kreisdeputirten (resp. Adelsmarschall) die gleichlautende Bescheinigung; beide datirt von der Zeit des stattgehabten Eintritts oder um eine kurze Zeit später;
2. Ebendasselbst von denselben Autoritäten die Aufschriften: „ist ausgetreten an dem und dem Tage aus dem und dem Hause,“ datirt gleich nach dem Austritt.

Anmerkung. In dieser Weise muss bei dem jedesmaligen Wechsel der Stelle der Ein- und Austritt aus den verschiedenen Häusern, wo die Personen sich befunden haben, bescheinigt sein. Dieses Verfahren wird auf Grundlage des § 25 des Reglements vom 1. Juli 1834 unter „dem Vorzeigen“ des Diploms verstanden.

3. Die Einsendung eines Jahresberichts über die pädagogische Thätigkeit zum 1. December jedes Jahres nach einem in der Canzellei des Schuldirectors vorliegenden Formulare.

4) Correspondirend mit den Aufschriften sub Nr. 1 und 2 müssen die von den Hausvätern auf der Rückseite des Rechenschaftsberichts alljährlich zu ertheilenden Attestate sein, enthaltend, dass der betreffende Lehrer a dato des Eintritts bis zum Tage der Ausstellung des Attestats, oder bei fortgesetztem Dienst: a dato des letzten Attestats bis zum Tage des für das darauf-

folgende Jahr ausgestellten Attestats (u. s. w. bis zum Tage des Dienstaustritts) sich in dem Hause des Ausstellers als Lehrer befunden und wie derselbe „in Bezug auf Eifer und Erfolg und Lebenswandel“ seine Berufspflichten erfüllt hat.

5. Die Glaubwürdigkeit vor dem Gesetze erlangen die im vorigen Punkte erwähnten Attestate nur dann, wenn sie mit „den Inhalt beglaubigenden“ Unterschriften des Kreisdeputirten (resp. Adelsmarschalls), von gleichzeitigem Datum oder um einige Zeit später, versehen sind.

6. Verabsäumungen, Abweichungen und Mängel in dem einen oder dem andern Punkte der obenerwähnten Requisite haben unabweichlich zur Folge, dass die stattgefundene Lehrthätigkeit zur Erlangung der Dienstrechte nicht in Betracht gezogen wird, indem es der Schuldirection nicht competirt, auf die Würdigung der Behinderung einzugehen.

5.

Verordnungen über die Pensionen und einmaligen Unterstützungen im Lehrfache des Ministeriums der Volksaufklärung.

1. Das Recht auf Pensionen und auf einmalige Unterstützungen giebt nur der tadellose, von der Obrigkeit attestirte Dienst.

2. Das Recht auf den Empfang von Pensionen haben folgende Personen:

a) die Curatoren der Lehrbezirke;

b) die Gehülffen der Curatoren der Lehrbezirke;

c) die Professoren, Adjuncten, Inspectoren und deren Gehülffen, Prosectoren und deren Gehülffen, Lectoren oder Lehrer der Sprachen an den Universitäten; die gelehrten Apotheker an der Moskauer und St. Wladimir-Universität; die Laboranten der Chemie und der Pharmacie an den Universitäten; die Bibliothekare an den Universitäten und deren Gehülffen; der Conservator der Handschriften und seltenen Bücher, der Bibliothekar und dessen Gehülffen an dem Moskauer öffentlichen Museum und an dem Rumänzow'schen Museum; der Laborant des technologischen Laboratoriums an der Moskauer Universität; der Conservator des Münz-Cabinetts der St. Wladimir-Universität;

d) die Professoren, Adjuncten, Prosectoren, Prosector-Gehülffen, gelehrten Apotheker, Aufseher über die Zöglinge an den Veterinärschulen zu Dorpat und Charkow.

e) die Directoren, Inspectoren, Professoren und Lectoren der Lyceen: des Richelieuschen, des Demidowschen und des Fürstlich Besborodkoschen; die Adjuncten des Richelieuschen Lyceums; die Gehülffen der Inspectoren an dem Richelieuschen Lyceum und an dem Lyceum des Fürsten Besborodko; die Zimmer-Aufseher am Demidowschen Lyceum und an dem Lyceum des Fürsten Besborodko; der Director, Inspector, die Lehrer (wenn sie nicht in anderen Ressorts im Dienste stehen) und die Aufseher an der Commerzschule in Odessa;

f) die etatismässigen Privatdocenten an der Dorpater Universität; die Observatoren an den Observatorien der Universitäten in Dorpat und Kasan;

g) die Bezirks-Inspectoren der Lehrbezirke; die Directoren, Inspectoren, Lehrer und Zimmer-Aufseher in den Gymnasien und in den adeligen Pensionen bei denselben; die Aufseher über die frei besuchenden Schüler der Gymnasien; der Director, Inspector, die Lehrer und Aufseher der adeligen Institute: in Pensa, des Alexandrowschen in Nischegorod und des Wilnaschen; die Gouvernements-Schul-Directoren; die Lehrer in St. Petersburg und Moskau für den Unterricht in der Grusischen, Armenischen und Tatarischen Sprache an solchen Anstalten, wo Kaukasische Zöglinge sich befinden (diese Lehrer sind in den Dienstrechten den Oberlehrern an den Gymnasien gleichgestellt); die Inspectoren und Lehrer der adeligen Kreisschulen; die etatmässigen Inspectoren und Lehrer an den Kreisschulen; die Inspectoren und Lehrer an den Progymnasien des Dorpatschen Lehrbezirks; der Inspector des Dorpatschen Seminars und dessen Gehülfe; die Aufseher und Gehülfen der Chefs in einigen Schreiber-Schulen; die Ober- und Unterlehrer der Ostrowschen, Sokolskischen und Meschertschkischen Schule; die drei Lehrer an der Jekatharinenstädtischen Schule in den Saratowschen und Samaraschen Colonien ausländischer Ansiedler; die an dem St. Petersburger Wedenschen Progymnasium Dienenden, entsprechend ihren Aemtern, wie in den Gymnasien; die Lehrer der Vorbereitungsclassen daselbst; der St. Petersburger Gouvernements-Schuldirektor; der Director, die Professoren, Docenten, der Arbeitsaufseher, der Inspector im Erziehungsfache, die Aufseher bei den Zöglingen und der Religionslehrer an dem St. Petersburger practischen technologischen Institut;

h) der Director, Inspector, Docent der ergänzenden geistlichen Vorträge, die Professoren, Ober- und Unterlehrer und Aufseher des Lasarewschen Instituts der orientalischen Sprachen in Moskau.

i) die Schulbeamten des Kaukasischen Lehrbezirks, in deren Zahl auch die Lehrer der Muselmann-Schulen des Transkaukasischen Gebiets.

k) der Director, Inspector, die Aufseher und Docenten des Moskauer Waisenhauses.

l) der Director, Director-Gehülfe, die Lehrer und Aufseher des dem Conseil der Kaiserlichen Philanthro-

pischen Gesellschaft untergeordneten Erziehungshauses für arme Kinder.

Anmerkung 1. Die an den Gymnasien und Kreisschulen angestellten ausseretatmässigen Lehrer werden gleich den etatmässigen als im wirklichen Dienste stehend betrachtet und geniessen alle Rechte desselben.

Anmerkung 2. Den Lehrern der Elementar-Schulen und der Vorbereitungs-Classen bei Gymnasien und Kreisschulen, überhaupt aller niederen Schulen unter verschiedenen Benennungen, werden Pensionen und einmalige Unterstützungen auf Grundlage einer besonderen Verordnung verliehen. Die Zeit des Dienstes in den Aemtern von Lehrern an Elementarschulen wird in die Frist zur Erlangung von Pensionen in anderen Aemtern des Lehrfachs nicht eingerechnet. Für die Privaterzieher, Hauslehrer und Hauslehrerinnen besteht ebenfalls eine besondere Pensions-Verordnung. Wenn diese Personen in eine andere Art des Dienstes im Lehrfache übergegangen sind, so wird die Dienstzeit in ihrem früheren Berufe bei der Bestimmung von Pensionen und einmaligen Unterstützungen nicht berücksichtigt.

3. Alle diejenigen Personen im Lehrfache, welche keine eigentlich gelehrte Beschäftigung haben, z. B. die Lehrer der Kalligraphie, des Zeichnens, des Tanzens, der Musik, des Gesanges, des Fechtens und der Gymnastik unterliegen dem allgemeinen Pensions-Statut für Civil-Beamten.

4. Das Recht auf Pensionen und einmalige Unterstützungen im Lehrfache wird auch auf die Professoren der Theologie und Religionslehrer mit geistlichen Würden, so wie auf die nach ihrem Tode hinterbliebenen Familien ausgedehnt, unabhängig von derjenigen Versorgung, welche sie von dem geistlichen Ressort geniessen können.

5. Bei der Bestimmung von Pensionen und Unterstützungen für Professoren der Theologie und Religionslehrer ist Folgendes zu beobachten: 1) Pensionen und Unterstützungen können nur denjenigen Religionslehrern und Familien derselben bewilligt werden, welche im wirklichen Dienste des Lehrfachs auf Grundlage Allerhöchst bestätigter Etats und Allerhöchst gebilligter An-

ordnungen gestanden haben und 2) Pensionen und Unterstützungen können nicht anders bewilligt werden, als mit Zustimmung ihrer geistlichen Obrigkeit auf vorgängige Verhandlung mit derselben.

6. Diejenigen, welche für ihren Dienst an Universitäten und Lyceen Pensionen empfangen, können dieselben genießen, wenn sie sich auch im Auslande aufhalten. Dieses Recht genießen auch die Professoren und Adjunkten der Veterinärschulen in Dorpat und Charkow.

7. Wer im Laufe seiner amtlichen Wirksamkeit für besondere Verdienste, wenn auch vor Ausdienung der festgesetzten Jahre, eine Pension erhalten hat, verbleibt nicht nur im Genuss derselben nach der Entlassung vom Dienste, ohne der besonderen Genehmigung dessen zu bedürfen, sondern verliert auch nicht das Recht, diejenige Pension zu erhalten, welche ihm für Ausdienung der Jahre gebührt.

8. Die Ertheilung von Pensionen für besondere und ausgezeichnete Verdienste wird nicht unbedingt durch das Pensions-Statut beschränkt, sondern hängt überdies noch von der besonderen Allerhöchsten Gnade ab.

9. In den Vorstellungen über Pensionen darf von dem Gesetze nicht abgewichen werden.

10. Der Dienst im Lehrfache aller Ressorts, wo die zur Erlangung der Pension erforderlichen Dienstjahre den für das Ministerium der Volks-Aufklärung festgestellten gleich sind, wird zum Dienste im Lehrfache dieses Ministeriums vollständig angerechnet.

11. Den aus dem Militär- oder Civildienste oder aus dem Dienste im Lehrfache anderer Ressorts, wo verschiedene Termine zur Erlangung von Pensionen festgesetzt sind, in den Dienst des Lehrfachs des Ministeriums der Volks-Aufklärung übergegangenen Beamten werden die Jahre ihres früheren untadelhaften Dienstes in Bezug auf Pensionen zu dem Dienste im Lehrfache des Ministeriums der Volks-Aufklärung nach einer Berechnung zugezählt, die auf das Verhältniss der in beiden Ressorts zur Erlangung voller Pensionen festgesetzten Termine gegründet ist; z. B. sieben Jahre des Militär- oder Civildienstes, in welchem 35 Jahre zur Erlangung der vollen Pension bestimmt sind, werden als fünfjähriger Dienst im Lehrfache des Ministeriums der Volks-Aufklärung, in welchem 25 Jahre zur

Erlangung der vollen Pension festgesetzt sind, nach folgender Proportion gerechnet: $35 : 25 = 7 : 5$. Diese Anrechnung ist jedoch nur in dem Falle gestattet, wenn der aus einem anderen Dienste Uebergegangene vom Tage des Ueberganges an im Lehrfache des Ministeriums der Volks-Aufklärung wenigstens zehn Jahre gedient hat; im entgegengesetzten Falle wird ihm oder seiner Familie die Pension nach den Regeln und Fristen des früheren Dienstes bestimmt, und die Dienstjahre im Lehrfache werden als einfache Jahre zu der für den früheren Dienst bestimmten Zeit berechnet.

12. Bei der Bestimmung von Pensionen für Beamte des Lehrfachs des Ministeriums der Volks-Aufklärung, welche früher in anderen Ressorts gedient haben, sind für die Anrechnung des in jenen Ressorts zurückgelegten Dienstes die letzten Pensions-Gesetze der bezüglichen Ressorts zur Richtschnur zu nehmen.

13. Wenn Jemand vor der zur Erlangung einer Pension festgesetzten Zeit den Dienst im Lehrfache aufgibt und in den Militär- oder Civildienst oder überhaupt in einen solchen Dienst übergeht, wo längere Termine zur Erlangung von Pensionen bestimmt sind, so werden ihm die Jahre seines Dienstes im Lehrfache des Ministeriums der Volks-Aufklärung zum Empfange der Pension angerechnet, ohne dass die Berechnung auf das in den beiden Ressorts bestehende verschiedene Verhältniss der Pensions-Fristen (P. 11.) gegründet wird, d. h. ein Dienstjahr im Lehrfache des Ministeriums der Volks-Aufklärung wird in diesem Falle gleich gerechnet einem Dienstjahre im Civil-, Militär- oder überhaupt jenem Fache, in welchem die Pension bestimmt wird.

14. Wer im Lehrfache des Ministeriums der Volks-Aufklärung zwanzig Jahre und länger bis zu fünf und zwanzig Jahren untadelhaft gedient hat, erhält bei der Verabschiedung als Pension die Hälfte, wer fünf und zwanzig Jahre und länger gedient hat, den vollen Betrag des Gehalts.

Anmerkung 1. Zu dem Lehrer-Gehalte der Inspectoren der Progymnasien des Dorp. Lehrbezirks wird die Zulage, welche sie als Inspectoren beziehen, hinzugezählt.

Anmerkung 2. Die Beamten, welche vor dem 1. Januar 1853 das Recht auf Pensionen und Unter-

stützungen nach der damaligen Pensions-Verordnung erworben, d. h. bis dahin schon gewisse Fristen ausgedient hatten, für welche nach jener Verordnung Pensionen oder Unterstützungen bewilligt wurden, erhalten für den bis zu dem angegebenen Termin vollendeten Dienst, wenn sie auch nach dem 1. Januar 1853 verabschiedet worden, desgleichen ihre Familien, Pensionen und Unterstützungen nach der Festsetzung der früheren Verordnung

Anmerkung 3. Ueber die vor Vollendung von 20 Dienstjahren erlangten Ansprüche vgl. P. 26, und P. 32, Anmerkung.

15. Für jede fünf Jahre, welche im Lehrfache allein über 25 Jahre ausgedient worden, wird zu der für diese letztere Frist gebührenden vollen Pension ein Fünftel derselben hinzugefügt. Vor völliger Ausdienung eines jeden solchen Quinquenniums wird die für dasselbe gebührende Zulage in keinem Falle bewilligt.

16 Die des Titels emeritus gewürdigten Professoren werden von den Universitäten entlassen oder einer neuen Wahl nach den Regeln unterworfen, welche in dem Statut der Russischen Universitäten enthalten sind, desgleichen werden auch alle übrige Professoren und andere Personen, welche im Lehrfache 25 Jahre ausgedient haben, auf Grundlage derselben Regel nicht anders im Dienste belassen, als wenn ihre nächste Obrigkeit verbürgt, dass sie mit Nutzen noch zu dienen im Stande sind; alsdann behalten sie im Dienste auch die Pension bei. — Alle Professoren und Adjunkten der Universitäten werden nach Vollendung der zur Erlangung der Pension erforderlichen Dienstzeit von 25 Jahren, wenn sie ihren Dienst an der Universität fortzusetzen wünschen, gleich den emeritirten Professoren der Wahl mittelst Ballotements unterworfen. Alle obenerwähnte Personen, desgleichen die emeritirten Professoren, werden, wenn sie nach Vollendung von 25 Jahren auf neue 5 Jahre im Dienste belassen worden sind, nach Ablauf dieser letzteren Frist behufs der Fortsetzung des Dienstes einer neuen Wahl mittelst Ballotements unterworfen, welches bei jedesmaligem Ausdienen der fünf Jahre oder derjenigen Frist, auf welche sie im Dienste belassen waren, wiederholt wird.

Anmerkung. In Folge der Einführung erhöhter Etats erhalten die Personen des Lehrfaches, welche vor der Publication der neuen Etats die dem damaligen Gehalte entsprechende Pension erlangt und mit dem Genuss dieser Pension ihren Dienst auch nach Einführung der neuen Etats fortgesetzt hatten, sowohl die Zulagen des Fünftels mit Zugrundelegung der erhöhten Etats, als auch bei ihrer Verabschiedung, anstatt der früher bezogenen Pension, eine Pension in dem durch die erhöhten Etats festgesetzten Betrage des Gehalts. Wenn diese Personen aber nach erfolgter Entlassung und nach Empfang der erhöhten Pension wiederum in den Dienst treten, so wird ihre Pension wiederum auf so lange, als sie im Dienste stehen werden, auf denselben Betrag reducirt, den sie während ihres früheren Dienstes bezogen hatten.

17. Die Beamten des Lehrfaches beziehen die Pensionen ausser dem Gehalte bei Fortsetzung des Dienstes unter der Einschränkung, dass die vollen Pensionen nebst den Zulagen für jede fünf Jahre über 25 Jahre nur denjenigen bewilligt werden, welche die dafür erforderlichen Fristen von 30, 35 u. s. w. Jahren ausschliesslich im Lehrfache des Ministeriums der Volksaufklärung oder in Militär-Lehranstalten ausgedient haben; allen übrigen Beamten des Lehrfaches aber, welche aus anderen Ressorts übergegangen sind, wird in solchem Falle ausser dem Gehalte nur der volle Betrag ihres Gehalts als Pension gezahlt.

Anmerkung. Die Curatoren der Lehrbezirke erhalten bei Fortsetzung des Dienstes nach Vollendung von 25 Jahren weder die Pension neben dem Gehalte, noch die Zulagen des Fünftels.

18. Dem Professor emeritus verbleibt die Pension ausser dem Gehalte sowohl bei der aufs Neue übernommenen Lehrthätigkeit, als auch bei dem Uebergange in eine andere Art des Dienstes, während derjenige Professor, der in verschiedenen Aemtern des Lehrfaches zusammengenommen 25 Jahre gedient hat, die Pension nur im Falle der Fortsetzung seines Dienstes im Lehrfache des Ministeriums der Volksaufklärung beibehalten kann.

19. Professoren, welche 25 Jahre in Lehrämtern ausgedient haben und noch zur Fortsetzung des Dienstes im Ministerium der Volks-Aufklärung belassen worden sind, erhalten die Pension nicht, wenn sie gleichzeitig ihren Dienst in anderen Ressorts fortsetzen oder andere Stellen im Ministerium selbst mit einem besonderen Gehalte, sei es auch im Lehrfaehe, bekleiden, denn sonst müssten sie unabhängig von dem Gehalte zweier Lehrämter in verschiedenen Anstalten auch noch zwei Pensionen erhalten.

20. Der nach 25-jährigem Dienste in Lehrämtern, mit Belassung bei der Universität, pensionirte Professor erhält, wenn er in der Folge den Titel emeritus erwirbt, das Recht, die Pension bei Fortsetzung des Dienstes nicht nur im Ministerium der Volks-Aufklärung, sondern auch in anderen Ressorts zu geniessen.

21. Die Beamten, welche als Secretäre der Gouvernements- oder Bezirks-statistischen Comités angestellt werden, beziehen, wenn sie zur Zahl derjenigen Personen gehören, welche die volle oder halbe Pension im Lehrfaehe erworben haben, ihre Pension ausser dem Gehalte.

22. Die im Dienste des Ministeriums der Volks-Aufklärung erworbene Pension können diejenigen Dozenten beibehalten, welche nach der Entlassung aus dem Ressort dieses Ministeriums in den wirklichen Dienst des Lehrfaches an den des Allerhöchsten Schutzes Ihrer Kaiserlichen Majestät gewürdigten Anstalten eintreten und das festgesetzte Gehalt von diesen Anstalten beziehen.

23. Die Curatoren der Lehrbezirke haben, wenn sie als solche oder in Aemtern des Lehrfachs des Ministeriums der Volks-Aufklärung oder anderer, mit diesem hinsichtlich der Pensionirung gleichberechtigter Verwaltungen zehn Jahre gedient haben, nach Vollendung der festgesetzten Fristen das Recht auf den Empfang von Pensionen und einmaligen Unterstützungen in Gemässheit der für das Lehrfach bestehenden Vorordnung, und zwar aus dem Normal-Gehalte von 2000 Rbl., bei niedrigerer Besoldung aber aus dem Betrage ihres im Amte bezogenen Gehalts. Die Gehülfen der Curatoren erhalten, wenn sie im Lehrfaehe des Ministeriums der

Volks-Aufklärung gedient haben, Pensionen nach der Verordnung für das Lehrfach, desgleichen ihre Familien, und zwar aus dem Normal-Gehalte von 1200 Rbl., im Falle niedrigerer Besoldung aber aus dem Betrage ihres im Amte bezogenen Gehalts. Wenn sie aus dem Militär- oder Civil-Dienste übergetreten waren und nicht eigens im Lehrfache als Curator-Gehülfen die zur Erlangung von Pensionen festgesetzten Fristen ausgedient hatten, so erhalten sie und ihre Familien die Pensionen nach der 1. Abtheilung der 3. Ordnung des allgemeinen Pensions-Statuts für Civil-Beamten.

24. Diejenigen, welche wegen gänzlich im Dienste zerrütteter Gesundheit ihren Abschied nehmen, erhalten als Pension: wenn sie gedient haben 10 bis 15 Jahre ein Drittel, 15 bis 20 Jahre zwei Drittel, 20 und mehr Jahre den vollen Betrag.

25. Diejenigen, welche an schweren unheilbaren Krankheiten leiden, und durch diese nicht nur an der Fortsetzung des Dienstes behindert, sondern auch genöthigt sind, fortwährende fremde Pflege nicht entbehren zu können, erhalten bei der Verabschiedung Pension: wenn sie gedient haben 10 bis 15 Jahre zwei Drittel, 15 und mehr Jahre den vollen Betrag.

Anmerk. 1. Die medicinischen Zeugnisse über die Krankheiten der um die Bewilligung von Pensionen ansuchenden Beamten haben gesetzliche Gültigkeit nur in dem Falle, wenn die Besichtigung auf Verlangen der bezüglichen Behörde oder der Obrigkeit in Anwesenheit einer von dieser Behörde oder Obrigkeit besonders abgeordneten Person (Deputirten) und nach der Vergewisserung durch die örtliche Polizei von der Identität des Kranken, falls die bezeugenden Aerzte und der Deputirte ihn persönlich nicht kennen, vollzogen worden ist. In den Gouvernements-Städten soll die Besichtigung der erwähnten Personen, auf Grundlage der von dem Medicinal-Conseil den Aerzten ertheilten Instruction, in der Sitzung der Gouvernements-Medicinal-Verwaltung oder, wenn der Krankheits-Zustand des zu Besichtigenden ihm nicht erlaubt, daselbst zu erscheinen, durch Glieder derselben stattfinden, in den Kreisen ist die Besichtigung durch den Kreis-

Arzt, in den Städten durch den Stadt-Arzt vorzunehmen, wobei die von ihnen ertheilten Zeugnisse durch die Gouvernements-Medicinal-Verwaltung definitiv bestätigt werden. In einigen Ausnahmefällen werden diese Zeugnisse zur Durchsicht und Bestätigung der höheren medicinischen Instanzen: des Medicinal-Departements des Ministeriums der innern Angelegenheiten und des Medicinal-Conseils, überliefert, namentlich: a) wenn die Gouvernements-Medicinal-Verwaltung für schwierig befindet, über das Recht des Kranken auf eine Pension, nach Anleitung der bezüglichen Bestimmungen der Pensions-Verordnung, ein positives Urtheil abzugeben; b) wenn unter den Mitgliedern der Gouvernements-Medicinal-Verwaltung eine Meinungsverschiedenheit in der Anerkennung der Rechte des Kranken auf eine Pension stattfindet; c) wenn die Gouvernements-Medicinal-Verwaltung dem Urtheile der Aerzte, welche das Zeugniß ertheilt haben, nicht beipflichtet; d) wenn die Kranken selbst durch ihre Obrigkeit eine Klage über die Entscheidung der Gouvernements-Medicinal-Verwaltungen erheben; e) wenn die bezügliche Obrigkeit für schwierig befindet, das Urtheil der Gouvernements-Medicinal-Verwaltung anzunehmen, entweder wegen Zweifels an der Richtigkeit des Zeugnisses oder aus irgend welchen anderen besonderen Gründen, worüber eine ausführliche Mittheilung bei Ueberlieferung des Zeugnisses an das Medicinal-Departement gelangen muss, damit das Zeugniß zum Zwecke der Entscheidung der Zweifel und Bedenken dem Medicinal-Conseil zur Beurtheilung vorgelegt werden kann.

Das medicinische Zeugniß soll enthalten: 1) die Veranlassung zur Besichtigung; 2) die objectiven und subjectiven Merkmale der Krankheit nebst der genauen Bestimmung der letzteren; 3) die Ursachen, welche sie erzeugt haben; 4) die Zeit ihrer Entstehung; 5) was die gegenwärtigen Merkmale für die Zukunft befürchten lassen, — ob die Krankheit heilbar oder nicht; 6) die Ursachen, aus welchen diese Krankheit nicht nur an der Fortsetzung des Dienstes behindert, sondern auch nöthigt, fortwährende fremde Wartung nicht entbehren zu können.

Anmerk. 2. Wenn der erkrankte Beamte des Lehrfaches, nachdem er sein Gesuch um Verabschiedung und um Bewilligung der Pension nach den verkürzten Fristen (P. 24, 25) eingereicht, auch das medicinische Zeugniß in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Ordnung (P. 25, Anmerk. 1) vorgestellt hat, sterben sollte, bevor er seine Entlassung vom Dienste erhalten hatte oder die ihm nach der verkürzten Frist gebührende Pension bewilligt worden war, so erhält seine hinterbliebene Familie dieselbe Pension, welche ihm nach der verkürzten Frist zuerkannt worden wäre, vorausgesetzt, dass das vorgestellte Zeugniß über die Krankheit als den Anforderungen des Gesetzes genügend anerkannt werden sollte, d. h. ihm selbst das Recht auf die Pension nach der verkürzten Frist zuerkannt worden wäre. — Von dieser allgemeinen Bedingung der Einreichung des Gesuchs um Entlassung und um Pensionierung, desgleichen der Vorstellung des medicinischen Zeugnisses bei Lebenszeit — sind diejenigen Beamten ausgenommen, welche während des Dienstes in Irrsinn verfallen, da ihnen aus Rücksicht auf die Art ihrer Krankheit die Erfüllung dieser Bedingungen nicht auferlegt werden kann. — Der Act der Entlassung solcher Beamten ist abweichend: während des ersten Jahres ihrer Behandlung in Irrenanstalten werden sie nicht entlassen, und wenn sie eine Familie haben, so bezieht die Familie für dieses erste Jahr den vollständigen Unterhalt des Erkrankten; erst nach Ablauf des ersten Jahres erfolgt, wenn keine Genesung eingetreten sein sollte, die Entlassung vom Dienste. Was nun die Bewilligung von Pensionen für die Familien der in Irrsinn verfallenen Beamten betrifft, wenn die letzteren nicht bei Lebenszeit pensionirt worden, so wird zur Bewilligung der Pension für genügend erachtet, dass die Familien der Verstorbenen die gehörigen Zeugnisse sowohl der Civil-, als auch der Medicinal-Obrigkeiten darüber vorstellen, dass der während des Dienstes in Irrsinn verfallene Beamte, an dieser Krankheit leidend, gestorben ist und dass die Krankheit ihm das Recht auf den Empfang einer Pension nach verkürzter Frist gewährt hätte.

26. Wer nach 10 bis 20jährigem eifrigem Dienste im Lehrfache seinen Abschied nimmt, erhält sein Jahresgehalt als einmalige Unterstützung.

27. Von den in P. 24 und 25 erwähnten Personen erhalten erstere, wenn sie weniger als 10 Jahre, und letztere, wenn sie weniger als 5 Jahre gedient haben, bei der Verabschiedung ihr Jahresgehalt als einmalige Unterstützung.

28. Wenn der wegen schwerer Krankheit (P. 24.) seinen Abschied nehmende Beamte Familie hat, so wird ausser der ihm zu ertheilenden Pension oder einmaligen Unterstützung auch noch seiner Familie sein volles Jahresgehalt als einmalige Unterstützung ausgezahlt.

29. Der Familie, welche eine Pension erhalten hat, darf nicht ausserdem eine einmalige Unterstützung gezahlt werden.

30. Ueberdies darf der wegen schwerer Krankheit vom Dienste entlassene Lehrbeamte (P. 25) noch persönlich oder durch Verwandte oder Fremde bei dem Comité zur Versorgung verdienter Civilbeamten um weitere Unterstützung nachsuchen.

31. Wenn solche Beamte sich wegen schwerer Krankheit (P. 25) auf Kosten der Krone in Wohlthätigkeitsanstalten befinden, so verbleibt die ihnen zukommende Pension oder einmalige Unterstützung ihren Familien.

32. Zur Grundlage der Pensionen für Wittwen und Kinder der im Dienste verstorbenen Personen des Lehrfaches wird diejenige Pension genommen, welche dem Ehemanne oder Vater (P. 11., 14.) gebührt hätte, wenn er an dem Tage seines Todes vom Dienste entlassen worden wäre.

Anmerkung. Die Familien der vor Vollendung der zur Erlangung einer Pension erforderlichen Dienstjahre verstorbenen Beamten erhalten für den Dienst des Verstorbenen: bis zu 10 Jahren das halbe, für mehr als 10jährigen Dienst das volle Jahresgehalt als einmalige Unterstützung.

33. Den Familien der im Dienste verstorbenen Beamten werden Pensionen nach folgenden Regeln bewilligt: 1) die kinderlose Wittve oder eine solche, deren Kindern wegen ihres Alters oder aus anderen Ursachen keine Pension gebührt, erhält die Hälfte der Pension,

welche ihr Ehemann erhalten hätte, wenn er an dem Tage seines Todes vom Dienste entlassen worden wäre; 2) der Wittve mit Kindern, welche das Recht auf Pension haben, wird zu der Hälfte ein Drittel der anderen Hälfte auf jeden Sohn oder jede Tochter hinzugefügt, so dass die Wittve, welche drei oder mehr minderjährige Kinder hat, die volle Pension bezieht; 3) auf derselben Grundlage erhält diejenige Wittve Pension, welche mit Kindern hinterblieben ist, die von ihrem Ehemanne in einer anderen Ehe gezeugt worden sind.

34. Die Familie eines im Dienste Verstorbenen, der nicht mehr als 6 Monate vor der Zeit, wo ihm eine Pension zukam, starb, erhält die für die vollen Dienstjahre bestimmte Pension.

35. Die im P 34 enthaltene Vorschrift wird auch auf die Familien der Beamten ausgedehnt, welche einige Monate vor der Zeit, wo ihnen Pensionen zugekommen wären, nach der Verabschiedung starben.

36. Die Wittwen und Kinder der nach ihrer Verabschiedung mit einer Pension Verstorbenen erhalten die ihnen gebührenden Quoten (P. 33) der Pension, welche der verstorbene Ehemann oder Vater nach der Verabschiedung bezog, ohne dass die Dienstzeit des letzteren weiter berücksichtigt wird.

37. Das Recht der Wittwen und Waisen erstreckt sich nicht auf Pensionen, welche ihren Ehemännern und Vätern, vor Ablauf der Dienstzeit, für besondere Verdienste und Auszeichnungen verliehen worden sind.

38. Die Pension wird ungetheilt der Wittve nebst den Kindern, d. h. der ganzen, ihrer Fürsorge anheimfallenden Familie gezahlt. Wenn sie jedoch wünschen sollte, ihre Pension abgesondert zu erhalten, so wird ihr nur die eine Hälfte der für die ganze Familie bestimmten Pension gezahlt.

39. Wenn verlangt wird, irgend einen von den Kindern eine abgesonderte Pension zu bestimmen, so erhält dasselbe einen eben so grossen Antheil, wie ein jedes der übrigen Kinder bezieht, aus der Summe, welche zu der für die Mutter bestimmten Hälfte der Pension hinzugefügt worden ist.

40. Wenn eine Person aus der pensionirten Familie das Recht auf den Empfang der Pension verliert, so wird die Zahlung des Antheils, der ihr zugefallen wäre,

wenn sie die Pension abgesondert erhalten hätte, eingestellt, der Rest aber den übrigen Gliedern der Familie ausgezahlt, ebenfalls bis das Recht eines jeden von ihnen erlischt.

41. Die den minderjährigen Kindern bei Lebenszeit der Mütter bewilligten Pensions-Antheile werden nach dem Tode der letzteren nicht vergrößert.

42. Die nach dem Tode des Vaters ohne Mutter hinterbliebenen minderjährigen Kinder erhalten aus der dem Vater am Tage seines Todes gebührenden Pension ein jedes ein Viertel, so dass vier und mehr Kinder die volle Pension beziehen.

43. Kinder, die ihre Mutter schon verloren haben, werden, wenn ihr Vater Mönch, wird, in Bezug auf die Empfang von Pensionen als vater- und mutterlose Waisen betrachtet. (P. 42.)

44. Kinder, deren Mütter wegen anstößigen Lebenswandels ihre Pension verloren haben, erhalten Pensionen gleich vater- und mutterlosen Waisen. (P. 42). Pensionirten Wittwen, desgleichen pensionirter Kindern vom 17. Lebensjahre ab, werden die Pensionen entzogen, wenn auch ohne dass sie unter Gericht gestanden haben, die Civil-Gouverneure deren Trunksucht und lüderlicher Lebenswandel bezeugen.

45. Die Pensionen hören auf: für die Wittwe, wenn sie in eine neue Ehe tritt, und für die Kinder, wenn das letzte in der Familie das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat oder wenn vor diesem Termin die Töchter verheirathet werden oder die Söhne in Lehranstalten auf Kronskosten Aufnahme finden oder in den Dienst eintreten.

46. Verkrüppelte und mit unheilbaren Krankheiten behaftete Kinder, die sich ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können, beziehen die Pension bis zu ihrem Tode.

47. Das Recht auf Pension geniessen sowohl die während des Dienstes des Vaters, als auch die nach seiner Verabschiedung geborenen Kinder.

48. Nur aus besonderer Gnade des Monarchen können lebenslängliche Pensionen auch solchen Kindern von Beamten verliehen werden, welche zwar zur Zeit des Todes ihrer Aeltern in den Jahren waren, die nach den allgemeinen Gesetzen nicht mehr gestatten, Pensionen zu erlangen, aber sich in gänzlicher Armth befanden und von unheilbaren Krankheiten behaftet waren oder

in der Folgezeit Krüppel wurden oder an solchen unheilbaren Krankheiten befielen, welche ihnen die Mittel nehmen, ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit ohne Unterstützung und Fürsorge von Seiten der Regierung zu verdienen. (P. 25 Anmrk. 1.)

49. Wittwen, die aus dem Wittwenhause oder aus ähnlichen Anstalten Pensionen beziehen, gehen des Rechts auf Pension und einmalige Unterstützung nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht verlustig. Die Familien aller Personen, welche im Lehrfache gedient haben, können bei dem Comité zur Versorgung verdienter Civil-Beamten um weitere Unterstützung nachsuchen.

50. Die Wittwen der Inhaber des Ehrenzeichens tadellosen Dienstes verlieren nicht das Recht auf einmalige Zahlung der Pension nach der Festsetzung des Statuts über Orden und andere Auszeichnungen.

Anmerkung. Unabhängig von der lebenslänglichen Pension nach der Festsetzung der Pensions-Verordnung wird die volle Pension auf ein Jahr gezahlt den Wittwen: 1) der im Dienste verstorbenen Inhaber des Ehrenzeichens, wenn diese die Pension im Dienste bezogen hatten; 2) der nach der Verabschiedung verstorbenen Inhaber des Ehrenzeichens, wenn die von diesen während des Dienstes bezogene Pension nach der Verabschiedung bis zum Todestage fortgesetzt worden war und zwar ausser der Pension nach der Festsetzung der Pensions-Verordnung. Die Wittwen haben das Recht auf die einjährige Pension, wenn sie auch inzwischen in eine neue Ehe getreten sein sollten.

51. Pensionen und Unterstützungen im Lehrfache des Ministeriums der Volksaufklärung werden aus dem Reichsschatze gezahlt.

52. Dem Director und den Lehrern des Rigaschen städtischen Real-Gymnasiums, mit Ausnahme der Lehrer des Gesanges und der Gymnastik, werden Pensionen nach denselben Vorschriften, welche für die übrigen Gymnasien des Dorpater Lehrbezirks bestehen, bewilligt, nicht aber aus dem Reichsschatze, sondern aus den städtischen Summen, für welchen Zweck der vorschriftsmässige Abzug von ihren Gehältern zu dem städtischen Pensions-Capitale eingezahlt wird.

6.

Lehrplan

der auf fünf Classen erweiterten zweiten Kreisschule
in Riga.

(Bestätigt vom Curator des Dorp. Lehrbez. am 23. Sept. 1864.)

1. Religion, 13 Stunden wöchentlich.

In Quinta 3 St.

Biblische Geschichte des Alten- und Neuen Testaments nach elementarem Massstabe, verbunden mit kurzer Erläuterung und Einübung passender Bibelsprüche und Gesangbuchverse. 3 Stunden.

In Quarta 3 St.

Biblische Geschichte des Alten- und Neuen Testaments 2 Stunden.

Die 5 Hauptstücke des Katechismus, Bibeldrücke, gnostische Lieder. 1 Stunde.

In Tertia 3 St.

Biblische Geschichte des Alten- und Neuen Testaments im Zusammenhange und Bibellesen. 2 Stunden.

Die 3 ersten Hauptstücke des Katechismus und Einübung dahin bezüglicher Bibelsprüche und ausgewählter Kirchenlieder. 1 Stunde.

In Secunda 2 St.

Katechismus-Unterricht, das in Tertia Gelehrte wiederholend, nebst der Lehre von den Sacramenten. 2 Stunden.

In Prima 2 St.

Katechismuslehre als Vorbereitung zur Confirmation. Kurzer Abriss der Reformationslehre 2 Stunden.

Anmerk. Die Schüler orthodox-griechischer Confession erhalten in 4 wöchent-

lichen Stunden in 2 Abtheilungen den entsprechenden Unterricht.

2. Deutsche Sprache. 24 Stunden wöchentlich.

In Quinta 6 St.

Lese-Uebungen, orthographische Uebungen, Denk- und Sprechübungen, kleine Gedichte auswendig gelernt. 6 Stunden.

In Quarta 5 St.

Leseübungen Elementarischer Unterricht in der Wort-, Rections- und Rechtschreiblehre. Erläuterung des einfachen Satzes und seiner Bestandtheile an Beispielen. Kleine Erzählungen mündlich und schriftlich. Gedichte auswendig gelernt. 5 Stunden.

In Tertia 5 St.

Leseübungen. Orthographische Uebungen. Satz- und Interpunktionslehre an Lesestücken erläutert. Kleine Aufsätze. Gedichte auswendig gelernt. 5 Stunden.

In Secunda 4 St.

Zusammenhängender Vortrag des Wesentlichen aus der Satzlehre. Gelesen und erklärt werden Stücke aus dem Lesebuche. Ausgewählte Gedichte. Schriftliche Aufsätze erzählender und besprechender Art. 4 Stunden.

In Prima 4 St.

Grössere prosaische und poetische Stücke werden im Zusammenhange gelesen und erklärt. Grammatisches wird an Lesestücken und schriftlichen Arbeiten erläutert. Schriftliche Aufsätze, vorzugsweise aus dem Brief- und Geschäftsstyle. 4 Stunden.

3. Russische Sprache, 20 Stunden wöchentlich.

In Quinta 4 St.

Übungen im Lesen. Orthographische Uebungen. Einlernen von Wörtern und Phrasen nach Anleitung eines Elementarbuches. 4 St.

In Quarta 4 St.

Leseübungen Orthographische Uebungen. Ein-

übung der wichtigsten grammatischen Formen. 4 Stunden.

In Tertia 4 St.

Das Regelmässige der Formenlehre. Uebersetzen aus dem Russischen ins Deutsche und schriftliche Uebungen leichter Art zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Russische. 4 St.

In Secunda 4 St.

Das Unregelmässige der Formenlehre. Uebersetzen aus dem Russischen ins Deutsche und umgekehrt. Schriftliche Exercitia. 4 Stunden.

In Prima 4 St.

Die Syntax erläutert an Beispielen. Uebersetzen aus dem Russischen ins Deutsche und umgekehrt Schriftliche Exercitia 4 Stund.

Anmerk. In allen Classen, besonders in den oberen, ist auf die Aneignung einer entsprechenden Sprachfertigkeit hinzuarbeiten.

4. Französische Sprache, 16 Stunden wöchentlich.

In Quinta 2 St.

Leseübungen. Orthographische Uebungen. 2 St.

In Quarta 3 St.

Uebungen im Lesen und der Orthographie. Hilfsverba. Uebersetzen aus dem Französischen ins Deutsche. 3 Stunden.

In Tertia 3 St.

Uebungen im Lesen und der Orthographie. Die regelmässigen Verba. Mündliches und schriftliches Uebersetzen aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt. 3 Std.

In Secunda 4 St.

Abgekürzter Cursus der Formenlehre. Mündliches Uebersetzen aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt mit Erläuterung der darin in Betracht kommenden Regeln. Schriftliche Exercitia. 4 Stunden.

In Prima 4 St.

Vollständiger Cursus der Formenlehre und Entwicklung der vorzüglichsten Regeln der Syntax. Mündliche und schriftliche Ueber-

setzungen Aufsätze über leichte Aufgaben,
besonders Erzählungen. 4 Stunden.

5. Englische Sprache, 6 Stunden wöchentlich.

In Secunda 2 St.

Uebungen im Lesen und der Orthographie.
Der etymologische Theil der Grammatik.
Lectüre leichter Prosa. 2 Stunden.

In Prima 4 St.

Uebersetzen aus dem Englischen ins Deutsche
u. umgekehrt. Schriftliche Exercitia. Kleine
Aufsätze. 4 Stunden.

6. Mathematik, 26 Stunden wöchentlich.

In Quinta 5 St.

Numeriren. 4 Species unbenannter und be-
nannter Zahlen. Vorübungen zur Bruch-
rechnung 5 Stunden.

In Quarta 5 St.

Bruchrechnung. 3 Stunden.
Vorbereitender geometrischer Unterricht. 2 St.

In Tertia 5 St.

Regel de tri nach der Schlussrechnung mit
ganzen und gebrochenen Zahlen. Decimal-
brüche. 3 Stunden.
Geometrie. Erste Hälfte. 2 Stunden.

In Secunda 5 St.

Ketten-, Gesellschafts- und Mischungsrech-
nung. 1 Stunde.
Geometrie. Zweiter Theil. 2 Stunden.
Buchstabenrechnung. 4 Species. Quadrat-
und Cubikwurzel. 2 Stunden.

In Prima 6 St.

Stereometrie. 3 Stunden.
Gleichungen des 1. Grades. 2 Stunden.
Wiederholung der bürgerlichen Rechnungs-
arten. 1 Stunde.

7. Naturgeschichte und Physik, 8 St. wöchentlich.

In Quarta 2 St.

Das Wichtigste aus der Thier- und Pflanzen-
kunde, nach den Jahreszeiten vertheilt. 2 St.

34 Lehrplan der auf fünf Classen erweiterten

In Tertia	2 St.
Der Unterricht in der vorigen Classe fortgesetzt und erweitert. 2 Stunden.	
In Secunda	2 St.
Pflanzen- und Steinkunde, mit steter Beziehung auf die technische und öconomische Anwendung der Naturproducte. 2 Stunden.	
In Prima	2 St.
Die Grundlehren der Physik an Experimenten erläutert, mit Berücksichtigung der Anwendung auf Künste und Gewerbe. 2 Std.	
8. Allgemeine Geschichte, 8 Stunden wöchentlich.	
In Tertia	2 St.
Allgemeine Uebersicht der Geschichte mit Hervorhebung des biographischen Elements und Einübung der wichtigsten Thatsachen in tabellarischer Form. 2 Stunden.	
In Secunda	3 St.
Zusammenhängende Darstellung der alten und mittleren Geschichte. 3 Stunden.	
In Prima	3 St.
Neuere Geschichte. Wiederholung des in Secunda Gelehrten. 3 Stunden.	
9. Allgemeine Geographie, 9 Stunden wöchentlich.	
In Quinta	2 St.
Vorbereitungsunterricht der Erdbeschreibung. 2 Stunden.	
In Quarta	2 St.
Uebersicht der Erdoberfläche nach dem Globus. 2 Stunden.	
In Tertia	2 St.
Die aussereuropäischen Welttheile in topischer und physikalischer Hinsicht. 2 Stunden.	
In Secunda	2 St.
Physische und politische Geographie, mit besonderer Berücksichtigung Europas. 2 Std.	
In Prima	1 St.
Wiederholung des in Secunda Vorgetragenen. 1 Stunde.	

10. Kalligraphie, 8 Stunden wöchentlich.

In Quinta	4 St.
In Quarta	2 St.
In Tertia	2 St.

11. Zeichnen, 8 Stunden wöchentlich.

In Quarta	2 St.
In Tertia	2 St.
In Secunda	2 St.
In Prima	2 St.

Ausser dem Cursus:

Gesang, 2 Stunden wöchentlich.

In der bei der Kreisschule bestehenden Real-
 Classe während des Wintersemesters in den
 Abendstunden sowohl für Auswärtige als auch
 für Schüler der Kreisschule:

Mechanik	2 St.
Chemie	3 St.
Technologie	1 St.
Technisches Zeichnen	2 St.

Statistische Uebersicht

der für das Jahr 1864 von den Gymnasien und Progymnasien mit dem Zeugnisse der Reife zur Universität entlassenen Schüler (Abiturienten), so wie der Auswärtigen, welche bei den Gymnasien die Prüfung für den Eintritt in die Universität bestanden*).

Im December 1863 entlassen und geprüft:

	Gymnasium in				Dom-Schule in Reval.	Realgymnasium in Riga.	Progymnasium in			Im Ganzen.
	Dorpat	Riga	Mitau	Reval.			Arens- burg.	Pernau	Libau	
Abiturienten .	(1)	6	15	3	1	3	0	1	0	30
Auswärtige .	11	6	1	0	—	—	—	—	—	18

Im Juni 1863 entlassen und geprüft:

Abiturienten .	9	15	7	1	5	0	2	0	0	39
Auswärtige .	11	0	2	0	—	—	—	—	—	13
Zusammen .	32	27	25	4	6	3	2	1	—	100

*) Bisher ist diese Uebersicht nach den Listen der Universität angefertigt. Natürlich finden sich daselbst nur die Entlassenen und Geprüften verzeichnet, welche als Studenten eingetreten sind; daher denn manche Abweichung von dem wahren Ergebnisse der Prüfung, resp. Entlassung. Es wird demnach um directe Zusendung auch dieser Nachrichten von Seiten der Herren Directoren und Inspectoren gebeten.

Organisation des Lehrbezirks.

A. Die Verwaltung des Lehrbezirks.

Curator des Dorpatschen Lehrbezirks: Graf Keyserling, wirkl. Staats-Rath, Kammerherr, Wlad. 4, Ann. 2, Oestr. Leop., Joh. Ord., Kr. Mèd. 53—56, Stan. 1. (24. Fbr. 41; 17. Apr. 62).

Das Curatorische Conseil besteht unter dem Vorsitz des Curators aus dem Rector der Univ., dem Bezirks-Inspector, dem Dorpatschen Gouvernements-Schul-Director, und in Sachen des Lehrfachs ausserdem aus dem Decan der historisch-philologischen Facultät, Prof. Schirren, der physico-mathemat. Facultät, Prof. Schmidt, den Professoren: Rosberg für die russische Sprache, Rathlef für die Geschichte, Helmling für die Mathematik, Bunge für die Naturgeschichte, Paucker für die alten Sprachen und für die Pädagogik, — so wie in Angelegenheiten der Stipendiaten, welche sich für das Amt eines Religionslehrers vorbereiten, dem Prof. Christiani.

Das pädagogische Comité besteht aus den Gliedern des Curatorischen Conseils, den Professoren Helmling, Paucker und dem Dorpatschen Gouvernements-Schuldirektor.

Bezirks-Inspector: St.-Rath Alexander Sernowjewitsch Kr. Mèd. 53—56 (17. Jan. 48, 1. Jan. 57).

Architect der Schulen des Lehrbezirks: Johann Maass, T. R. (2. März 57).

Cancellei des Curators: Canc.-Dir. Adolph Wilde, XX, C. R., Ann. 2. (7. Oct. 36, 19. Febr. 37); zugleich Schriftführer des Curator. Conseils. — Tischvorst. vacat. — Tischvorst. Gehülfe Wilh. Keller, T. R. (4. Dec. 49, 11 Febr. 58). — Cancell.: Gust. Grünberg, C. Secr. (1. Juli 42; 15. Juni 57); Carl Standke (15. Mai 56); Hugo Behr (1. Jan. 64).

B. Die Schulen des Lehrbezirks.

a. Unmittelbar dem Curator des Lehrbezirks untergeordnet.

1. Die Gouvernements-Gymnasien.

1. **Gymnasium in Dorpat:** gegr. den 15. Sept. 1804 mit 3 Classen; unter einem eigenen Director seit 1814; mit 5 Kl. seit d. 13. Jan. 1821; 7 Kl. seit den 6 Febr. 1861. — 225 Schüler — 30 Rbl. Schulgeld, ausserdem für Französisch 3 Rbl., für Turnen 2 Rbl — 17 Lehrer. — Etat 13,595 Rbl. Besold. d. Lehrer. 11,011 Rbl.

Gouv.-Schul-Dir. Julius v. Schröder, Staats-R., XX, Stan. 2. (29. Sept. 36., 1. Mai 42; von neuem bestätigt 1863). — Inspector Carl Mickwitz, C.-R. Ann. 3 (1. Aug. 49.) — Oberlehrer: Rel. Pastor, Mag. Joh. Lütkens, H.-R. (27. Sept. 53); — Griech. Cand. Friedr. Kollmann, H.-R. (1. Aug. 52); — Lat. Dr. Carl Fränkel, C.-R. Stan. 3. (10. Aug. 42). Bibliothekar: — Deutsch Aug. Riemschneider, C.-R. Ann. 3. (31. Jan. 45); — Russ. Theophil Newdatschin, H.-R. (17. Aug. 51); — Math. Wilh. Nerling, C.-R. XX, Stan. 3. (13. Sept. 37, 1. Aug. 46, von neuem bestätigt 1862); — Gesch. und Geogr. Nicolai Frese. T.-R. (1. Aug. 57, 1. Jan. 59). — Lehrer d. Rel. orth.-gr. Conf. Joseph Schestakowski (29. Febr. 48, 10. Aug. 56). — Wissenschaftliche Lehrer: Mag. Herm. Graff, C.-A. (13. Jan. 54); — Cand. Carl Weiner (22. Aug. 62; 10. Jan. 63); — Dr. Eduard Schneider, H.-R., Ann. 3. (21. Dec. 46, 15. Jul. 60). — Lehrer der russ. Sprache Herm. Clemenz, H.-R., XV. (27. Aug. 39, 1. Febr. 56; von neuem bestätigt 1864); — Franz. Aug. Saget, C.-A. (10. Aug. 48, 1. Jan. 61); — Zeich. Müller; — Ges. Aug. Arnold (25. April 58, 1. Aug. 59); — Gymnastik Julius Reinhard.

Die vier Parallel-Klassen des Gymn. (VIIa—IVa) seit 1859; Etat 1600 Rbl.; Schulgeld 60 Rubel: — 88 Schüler. — Inspector und Lehrer Heinr. Paul (1. Aug. 59, 31. Jan. 61). — Oberl. Wilh. Specht, C.-S. (1. Aug. 59, 1. Aug. 60). — Lehrer: Andreas Bruttan, H.-R. 4. August 45, 31. Januar 61); — Otto Hermann-

sohn (4. Aug. 61, 1. Jan. 63); — Gust. Blumberg, (10. Jan. 55, 1. Aug. 61). — Ausserdem ertheilen Unterricht: Ulysse Simon, Oberl. Kollmann, Fr. Brenner, Priest. Schestakowski.

Schriftführer und Buchhalter b. Dir. Gustav. Voss. G.-S. XX. (1. Oct. 17; 8. Juli 42); — Cancellist Georg Grossmann (1. Jan. 59)

Schul-Arzt Alexander Beck (7. Oct. 59).

Vorbereit.-Sch. f d. Gymnasien s. VIII.

Dem Dorpatschen Gymnasium sind zugezählt die Stipendiaten der pädagogischen Curse: Bursy (1. Jan. 63); Diederichs (10. Aug. 63); Kessler (14. Jan. 64); Semel (4. Febr. 64); Spilling (4. Juni 64).

2. Gymnasium in Riga: Zu der 1391 gegründeten Peters-Schule kam zur Zeit der Reformation die Domschule, mit der 1631 ein Gymnasium vereinigt wurde; aber erst 1675 erhob sich die Schola Carolina, aus der sich nach mancherlei Veränderungen das Gouv. Gymnasium gebildet hat; 1733 die neue Schule als Lyceum Imperatorium eingeweiht; 1804 Gouv.-Gymnasium: die seither. Veränd. wie in Dorpat. — 284 Schüler. — 40 Rbl. Schulg. — 17 Lehrer. — Etat 14,525 Rbl., Besold. d. L. 12,263 Rbl.

Ehren-Curator: Staats-R. u. Ritter, W. v. Groote, XX. (16. Aug. 61.)

Gouv.-Sch.-Dir. Cand. Alexander Krannhals, St.-R. XV. Stan. 2. (1. Mai 38, 30. Dec. 50; von neuem bestätigt 1863); — Inspector Arnold Schwartz, H.-R. Ann. 3. (11. Aug. 48, 1. Aug. 59). — Oberlehrer: Rel. Cand. Alex. Jentsch, Pastor diac (20. Nov. 55); — Griech. Cand. Aug. Krannhals, H.-R. (1. Jan. 51; 1. Jul. 57), Bibliothekar; — Lat. Cand. Hugo Lieven (23. Sept. 61, 8. Aug. 63); — Deutsch. Cand. Ferdinand Kolberg (21. Sept. 63; . . . 64); — Russ. Alex. Andrejanow, T.-R. (15. Febr. 46, 1. Jul. 64); — Math. Adolf Werner, H.-R. (24. Sept. 42, 27. Aug. 57); — Gesch. und Geogr. Caud. Alfred Büttner (21. März 62); — L. d. Rel. orth.-gr. Conf. Cand. Alexander Sokolow (1. Aug. 50). — Wiss. L.: der Inspector Arnold Schwartz; — Dr. Ernst Brutzer (. . . . 64); — Carl Herweg, H.-R. (24. Apr. 41, 23. Jan. 61). — Lehrer der russ. Sprache Friedr. Sorgewitz. H.-R. (23. Nov. 44; 10.

Sept. 58); — Franz. Carl Fossard C.-A. (14. Jan. 53); — Z. u. Schr. Alex. Michelson, C.-S. (1. Juli 49); — Ges. Wilh. Bergner, C.-S. XX. (9. Sept. 36).

Schul-Arzt: Dr. Gustav Hollander (16. März 60)

3. **Gymnasium in Mitau:** Academia Petrina od. Petrinum. 1775. 8. Juni. 1804. Gymnasium illustre mit 3 Klassen. 1820. 5 Klassen. 1860 Reorganisation. — 7 Klassen. — 280 Schüler. — 40 Rbl Schulgeld. — 20 Lehrer. — Etat 20,695 Rbl. 45 Kop.; Besold. d. L. 13,952 Rbl.

Ehren-Curator: Baron Vietinghoff-Scheel (14. Febr. 56, 17. Dec. 57)

Gouv.-Sch.-Dir. Wilhelm Graf Nalentsch-Raczynski, C.-R. XV. Stan. 2, mit d. kaiserl. Krone, Wlad. 4., Ann. 3. am Säbel Ann 4. (25. Decbr. 28, 19. Juli 61); — Insp. Ernst Engelmann, C.-R. XXV. Ann. 3. (30. Jan. 29, 23. Sept. 61) — Oberlehrer: Rel. Heinr. Seesemann (21. März 62); — Griech. Ferdin. Torney, H.-R. (22. Juni 46, 5. Aug. 48); — Lat. Julius Vogel, C.-R. (1. Dec. 47); — Deutsch Fried. Cruse, H.-R. (22. Juni 46); — Russ. Cand. Alexander Tschernawin (1. Aug. 63); — Math. Aug. Napiersky, C.-R. Ann. 3. (10. Jan. 47); — Math. und Naturwiss. an der Forst-Kl. Gust. Blaese, C.-R. Stan. 3. Ann. 3. (8. Dec. 44); — Gesch. u. Geogr. Alex. Zimmermann C.-R. XV. Ann. 3. (13. Apr. 42, von neuem bestätigt 1864); — L. d. Rel. orth.-gr. Conf. Matwei Rosanow (1. Jan. 43, von neuem bestätigt 1864) Ann. 2. Stan. 3. — L. d. Rel. röm. kath. Conf. Carl Marzinkewicz (9. Jan. 62). — Wiss. Lehr.: Asko v. Trautvetter, H.-R. (26. Aug. 46, 8. Febr. 50); — Theodor Czernay, (1861); — Ferdinand Kölpin, H.-R. (1. Jan. 42, 18. Febr. 61.) — Lehrer d. russ. Sprache Fedor Golotusow, H.-R. XV. Ann. 3 (19 Febr. 40); — Französ. Oberl. Theodor Borel (21. Febr. 63); Zeichn. u. Schr. Julius Döring (1. Aug. 59); — Ges. Carl Rapp (1. Aug. 51).

Schriftführer b. Dir. Alphons v. Pentz, Coll.-S.; Stan. 3. (1. Jan. 51); — Cancellist Gottl. Winkler, T.-R. XL Wlad. 4. (22. Febr. 26); — Cancellist Const. Ujansky, C.-A. (1 Jan. 51).

Schul-Arzt Theodor Meyer, C.-A. (9. Juni 58).

Gymnasium in Reval: Von Gustav Adolf in den Gebäuden des frühern Klosters St. Michaelis unter gemeinschaftlicher Betheiligung der Ritterschaft und der Stadt gegründet, am 6. Juni 1631 eingeweiht. In den 4 Klassen unterrichteten 4 Professoren, von welchen einer Rector des Gymnasiums war, u. 2 Collegen. Als sich 1653 die Ritterschaft von der Betheiligung an der Anstalt zurückgezogen, erhielt die Schule die Bezeichnung „Königliches Gymnasium“, bis 1710. In Folge der Belagerung Revals durch die Russen und der Pest 1710 war der Unterricht eine Zeitlang unterbrochen und wurde darauf von dem einzig übrig gebliebenen Lehrer, Prof. Brehm wieder begonnen. Das Gymnasium, dessen Unterhalt nunmehr die russische Krone zum Theil übernahm, führte von nun an den Namen „Stadtgymnasium academicum“. 1725 wurde der Unterricht in der russ. Sprache eingeführt u. 1745 eine fünfte Klasse hinzugefügt. — Neu organisirt und unter die Leitung eines Gouv.-Schuldirectors gestellt, wurde die Anstalt als Gouv.-Gymnasium am 13. Jan. 1805 eröffnet, u. zwar mit 3 Klassen, indem aus den beiden untern die deutsche Kreisschule gebildet wurde. 1821 wurde der frühere Bestand wiederhergestellt, 1843 am 20. Novbr. das neu erbaute Gymnasialgebäude eingeweiht, und 1861 trat die Reorganisation mit der Eintheilung in 7 Klassen ins Leben. — Schulg. 30 Rbl — 245 Schüler. — 17 Lehrer — Etat 14,445 Rbl., Besold. d. L. 11,861 Rbl.

Ehren-Curator des Gymnasiums: Kammerherr Baron Ungern-Sternberg (6. Jan. 59).

Gouv.-Schul-Dir. Dr. Léopold Gahlnbäck. C.-R. Stan 2. (15. Sept. 49); — Inspector vacat. — Oberlehrer: Rel. Cand. Otto Lais, Pastor (14. Juni 62); — Griech. Alex. Berthing, T.-R. (18. März 58); — Lat. Carl Rosenfeld, C.-R. XV., Ann. 3, Bibliothekar (17. Jan. 38); — Deutsch Carl Hoheisel, T.-R. (14. Juni 57); — Russ Nicolai Gomburzow, H.-R. XV. (19. Febr. 40, 25 April 58); — Math. Carl Lais (21. März 61); — Gesch. u. Geogr. Gotth. Hansen, H.-R. (26. April 48, 7. Oct. 54). — Lehrer der Rel. orth.-gr. Conf. Constantin Smirnow (31. März 53). — Wiss. L. Paul Jordan, C.-R. (8. Aug 55); — Heinr. Hanson, C.-S. (19. Jan. 59); — Hermann Borck, T.-R. (25. März 58, 13. Juli 61); — L. d. russ. Sprache Joh. Pihlemann,

H.-R. XV. (16. März 41); — Französisch Heinr. David, H.-R. Stan. 3. (22. Mai 41, 1. Juli 48); — Z. u. Schr. Carl Mewes, C.-S. (4. Mai 45, 20. Mai 60); — Ges. Aug. Krüger (11. Aug. 51).

Schriftf. und Buchhalter b. Dir. Const. Kentmann (1851); — Cancellist Guri Doderow (1862).

Schul-Arzt Wilh. v. d. Borg (29. Sept. 60).

Vorbereit.-Sch. f. d. Gymnas. s. VIII.

II. Estländische Ritter- und Domschule in Reval.

Die Schule bei St. Marien oder die Domschule 1319 gegr.; — 1627 eine Revision der Schola cathedralis Revaliensis; — 1768 als „akademische Ritterschule“ mit einer Erziehungsanstalt verbunden; — seit 1819 Estländische Ritter- und Domschule, unmittelbar dem Curator des Lehrbezirks untergeordnet. — 1845 neues Schulgebäude. — Gegenwärtig 7 Klassen. — 16 Lehrer. — 135 Schüler. — Schulg. (mit Turng.) 40 Rbl. — Etat 17,900 Rbl. (15,400 Rbl. von der Ritterschaft); Besoldung der Lehrer 12,680 Rbl. (davon 1500 Rbl. von der Krone, Gehalt und Quartiergeld der russ. Lehrer). — Die Lehrer erhalten keinen Antheil am Schulgelder.

Curatorium: Landrath v. Samson-Himmelstiern, Präses; — Ritterschaftshauptmann Baron v. d. Pahlen; — Baron Uexkull-Güldenband auf Metzikus; — Baron Ungern-Sternberg auf Annia; — v. Zur Mühlen auf Wahhast; — Wirkl. Staatsrath, Oberprocureur Baron Friedr. Stackelberg auf Perjenthal; — der Director der Domschule.

Director Dr. Friedrich Crössmann (1. Juli 60). — Oberlehrer der griech. u. lat. Sprache Christian Eduard Pabst (1. Oct. 37); — Oberlehrer der russ. Sprache u. Literatur Carl Peter Müller, C.-R. XXV. Ann. 3. (28. Juli 38; auf weitere fünf Jahre bestätigt 1863); — Lehrer der russ. Sprache Carl Ignatius, H.-R. (1. Juni 46, 1. März 51); — Lehrer der franz. Sprache und Literatur Jules Robert (15. Aug. 58); — Oberlehrer d. Geschichte und Geographie Dr. Eduard August Winkelmann (28. Sept. 60); — Oberlehrer der Rel. u. deutschen Sprache Carl Sallmann (24. Oct. 60); — Oberlehrer der Math.

u. Physik Leonhard Grebe (22. Aug. 63); — Oberlehrer der lat. und deutschen Sprache Dr. Philipp Spitta (20. Aug. 64). — Ausserdem ertheilen Unterricht: Alexander Eduard Feuereisen, Organist an der Domkirche, im Gesang (10. März 30); — Priester Constantin Smirnoff in der Rel. orth.-gr. Conf.; — Schlichting, academischer Künstler, im Zeichnen (1. Oct 50); — Artillerie-Lieutenant Kuchin in der Math. in den Parallelklassen (21. Mai 61); — August Krüger, Stadtmusikdirector, im Gesang (1860); — Albrecht Bassler im Turnen (1859).

III. Das städtische Real-Gymnasium in Riga.

Hervorgegangen aus der Rigaschen Domschule durch Umgestaltung nach einem versuchsweise auf 5 Jahre bestätigten Reglement, unterhalten aus Stadtmitteln, eröffnet am 23. Januar 1861. „Dies Gymnasium hat zum Zweck, seinen Schülern die allgemeine wissenschaftliche Bildung zu geben und sie dadurch zu befähigen, sich nach absolvirtem Schulcursus einem praktischen Berufe der höheren bürgerlichen Lebenskreise oder aber der physico-mathematischen Facultät der Universität oder dem Polytechnicum zuwenden zu können.

Die Anstalt besteht zur Zeit aus 5 Klassen.

Die Unterrichts-Gegenstände sind: Religion, deutsche, lateinische, russische, französische und englische Sprache, Geschichte, Geographie, Naturbeschreibung, Mathematik, Physik, Chemie, Kalligraphie, Zeichnen (Freihand- und Linearzeichnen), Gesang, Gymnastik und in einer von dem Klassen-Unterrichte freien Zeit für diejenigen Schüler der obersten Klasse, welche Solches wünschen, Unterricht in der Buchführung, der kaufmännischen Correspondenz und im kaufmännischen Rechnen.

Den sprachlichen und wissenschaftlichen Unterricht ertheilen der Director und 8 Lehrer, welche das Oberlehrer-Examen absolvirt haben müssen, um bei dem Gymnasium angestellt werden zu können, — den Unterricht in den Künsten 3 Lehrer. Ausserdem ist ein

Religionslehrer orthodox-griechischer Confession bei der Anstalt in Function.

Die Zahl der Schüler beläuft sich gegenwärtig auf 161. Das Schulgeld beträgt in den drei obern Klassen 28 Rbl., in den beiden untern 10 Rbl. jährlich. Für den Unterricht in der Gymnastik hat jeder Schüler 1 Rbl. jährlich beizutragen.

Die Etat-Summe der Anstalt beträgt 10,425 Rbl., wovon 7650 auf die Besoldung des Directors und der Lehrer fallen, — das für 5 Lehrer, welche keine Naturalwohnung erhalten, ausgesetzte Quartiergeld von 1500 Rbl. nicht eingerechnet.

Die Summe für die Miethe der Schullocalitäten und für extraordinaire Schulbedürfnisse sind, als von der besondern Bewilligung des Schulcollegiums, des Rathes und der Stände der Stadt abhängig, zu der Etat-Summe der Anstalt nicht hinzugezogen. Letztere Bemerkung gilt auch von allen übrigen dem Director des städtischen Gymnasiums untergeordneten Stadtschulen.

Director des städtischen Gymnasiums und der übrigen Stadtschulen, Dr. Eduard v. Haffner, wirkl. St.-R. XXV. Wlad. 3. Ann. 2. (13. Sept. 32; aufs Neue angestellt 21. Sept. 1860) — Oberlehrer: der Rel. luth. Conf. Cand. theol. J. Helmsing (27. März 61); — math. Wiss. Cand. math. M. Gottfried (16. Dec. 60); — Naturwiss. Cand. math. G. Schweder (4. Juli 62); — histor. Wiss. W. Maczewski (1. Aug. 44, 21. Dec. 60); — deut. u. lat. Sprache R. Gross (1. Aug. 62); russ. Sprache C. Haller, T.-R. (6. September 56, 31. Mai 62); — französ. Sprache stellvertretend L. Sire (25. Jan. 61); — engl. Sprache, Kalligraphie und Mercantil-Fächer A. Rieke (14. Nov. 63). — Lehrer der Rel. orth.-gr. Conf. Priester A. Sokolow (1. Aug. 50, 27. Dec. 60); — Freihand- und Linearzeichnungen stellvertretend der Lehrer des Polytechnicums J. Clark; — Gesang Musik-Director F. Löbmann (23. Jan. 61); — Gymnastik H. Meissner (Oct. 63).

Schularzt W. v. Reichardt, T.-R. (1. Nov. 50, 23. Febr. 61).

Schriftführer bei dem Director, stellvertretend C. Neuenkirchen.

IV. Progymnasien.

(Mit Gymnasial-Rechten s. Verordnungen im Almanach für 1862 No. 9.)

1. **Progymnasium in Arensburg:** 1804 wurde die Hauptvolksschule, welche seit 1786 bestanden hatte, in eine Kreisschule von 3 Klassen verwandelt; 1820 reorganisirt; zu den 3 Klassen kam noch eine Selecta, in der Lat. und Griech. gelehrt wurde, zur Vorbereitung für das Gymnasium; 1839 zu einer adeligen Kreisschule mit 4 Klassen erhoben; seit 1861 Progymnasium. — 115 Schüler. — Schulg. 6—30 Rbl. — Etat 5474 Rbl.

Ehren-Curator des Progymnasiums: Baron Ernst v. Nolken, Landrath (16. Aug. 61).

Inspector und Oberlehrer der Gesch. Dr. Theodor Liborius, C.-R. XX. Stan. 3. Ann. 3 (31. Jan. 36, 7. Nov. 36; von neuem bestätigt 1861); — Oberlehrer der griech. Spr. Joh. Kremer (30. Jan. 64); — Oberlehrer der Mathem. Richard Meder, C.-A. (20. Aug. 55); — Oberl. der russ. Sprache Fedor Beresky, H.-R. (27. Juli 46). — Wiss. Lehrer Friedr. Schwarz, H.-R. XV. Stan. 3. (7. März 40); Lehrer der russ. Sprache Alexander Schönberg, C.-A. (29. Juli 54); — Lehrer der französischen Sprache Georg Favre (22. Nov. 60, 7. Juni 72); — Zeichnen Friedr. Stern, G.-S. (12. Mai 41); — Rel. luth. Conf. Reinhold Girgensohn, Pastor diac. (13. Febr. 61); — Rel. orth.-gr. Conf. Boikow (30. Nov. 58, 13. Febr. 61).

Im vorigen Jahre sind zu den genannten 4 Klassen noch 2 Hülfsklassen hinzugefügt und als vorläufig noch 2 Lehrer angestellt: Joh. Holtzmayer (1. Aug. 64) als Oberl. der lat. Sprache u. Dr. Rich. Schulbach (1. Aug. 64) als wiss. Lehrer.

Schul-Arzt Dr. Moritz Harten, H.-R. (12. Sept. 54. 30. Juni 56).

2. **Progymnasium in Pernau:** 1861 aus der bisherigen höhern Kreisschule von 4 Klassen hervorgegangen. Seit dem 1. Jan. 1864: sechs Klassen, von denen 2 vorläufig eröffnet, aber noch nicht bestätigt sind. Fünf Klassen mit Jahres-Cursen die oberste mit 2jährigem Cursus. In der VI^a u. V^a Latein obligatorisch; in IV^a wird für die Schüler, welche nicht den Gymnasial-

Cursus fortsetzen, statt des Griechischen und Lateinischen, in 7 Stunden Unterricht in der Geschichte und Geographie Russlands, in der Geometrie, Physik und Technologie ertheilt. — Jährliche Versetzung. — I. Semester 166 Schüler; II. Sem. 159 Sch. — Schulg. in I.—III. 30 Rbl., IV.—VI. 15 Rbl. Keine Freischüler. Für den Unterr. im Französischen, in 4 Abtheilungen zu 3 Stunden, 6 Rbl. jährlich. — Der projectirte Etat: 8311 Rbl., wovon 1500 Rbl. aus dem eingegangenen Schulgelde gedeckt werden, Die Stadt Pernaу trägt 3825 Rbl. bei; aus dem Reichsschatze werden 2986 Rbl. verabfolgt. An Schulgeld wird als Maximum unter die Lehrer vertheilt 1200 Rbl.

Inspector u. Oberlehrer d. histor. Wissenschaften Wilh. Bührig, C.-R. (1. Jan. 44, 1. Juli 49); das Amt d. Oberlehrers der lat. Sprache verwaltet die stellvertretende Hauslehrer Wilh. Hähnlein. Ausseretatmässiger Oberl. d. griech. Spr. Dr. Georg Schmid (28. Nov. 63; 1. Jan. 64). — Oberlehrer d. Math. Alexander Paulson, T.-R. (7. März 57; . . . 1864). — Stellvertr. Oberlehrer der russ. Sprache Nicolai Iwanow, T.-R. (1. Aug. 55, 25. Aug. 61); — Wissenschaftlicher L. Cand. Eduard Finger, T.-R. (25. Jan. 58, 5. Oct. 59); Ausseretatmässiger wissenschaftl. L. Georg Tantzsch (5. Decbr. 60; 1. Jan. 64) — Lehrer der russ. Sprache Robert Plath, C.-A. (12. April 50, 12. Febr. 63); — L. d. französ. Spr. Jean Treboux (25. Oct. 61). — Rel. luth. Conf. Pastor diac. Aug. Scheinpflug (14. Aug. 61); — Religion orth.-gr. Conf. Protohierei Jacob Tchittschkewitsch (16. März 61). — Unterricht im Singen erthoilt der Gesang- und Musiklehrer Hädrich.

3 Progymnasium in Libau: 1861 aus der bisherigen höhern Kreisschule von 4 Klassen hervorgegangen. — 128 Schüler. — Schulg. 13—30 Rbl — Etat 5045 R.

Inspector und Oberl. der Math. Carl Lessew, C.-R. XX. Ann. 3 (11. Juni 30, 17. Jan. 34) von neuem bestätigt 1855, u. abermals 1860 — Oberlehrer der alten Sprachen Joh. Krajewsky, C.-R. (3. Dec. 47); — Oberlehrer der Geschichte Franz Harmsen, H.-R. (30. Aug. 46); — Oberlehrer der russ. Sprache Heinr. Estrambin, C.-R. XX. Ann. 3. (23. März 37); von neuem bestätigt 1862; — Wiss. L. Hugo Kochwyll, H.-R. (1. Jan. 51);

— Lehrer der russ. Sprache Iwan Dawidenkow, C.-R. XX. (22. Jan 36, 28. Aug 63); — Franz Samuel Cordey (1. Aug. 62); — Zeichn. Spehr (25. Oct. 61); — Ges. Wendt (25. Oct. 61); — Rel. luth. Conf. Herm. Wendt (Nov. 61); — Rel. orth.-gr. Conf. Jewfimy Popow (7. April 61); — Gymnastik Seyffert (25. Oct. 61); — Lehrer der Navigation Fmil Quaas (31. Oct. 61).
Schul-Arzt Franz Johannsen, T.-R. (11. Aug. 53).

b. Den Directoren der Gymnasien oder den Inspectoren der Progymnasien untergeordnet.

A. Oeffentliche Lehranstalten.

V. Elementarlehrer-Seminar in Dorpat :

Nachdem schon durch das Schul-Statut von 1820 die Errichtung eines Seminars angeordnet, wurde dasselbe am 7. Aug. 1828 eröffnet. — Neues Statut den 15. Jan. 1843; — reorganisirt den 11. Januar 1861. — 10 Zöglinge; — 2-jähr Cursus; — durch curator. Rescr. v. 1. Sept. 63 ist „die speciellere Ausbildung von 3 Zöglingen für das Amt eines Lehrers der russischen Sprache an einer Kreisschule“ angeordnet. Für dieselben wird die Zahl der russ. Unterrichtsstunden vermehrt, und andere werden ihnen erlassen, um ihnen Zeit zum Arbeiten zu geben.

Inspector u. Hauptlehrer Aloys v. Berg, C.-A. XX. Ann. 3 (2. Jan. 37; von neuem bestätigt 1862); — Gehülfe des Insp. und Lehrer Oscar Haase, G.-S. (27. Nov. 58, 20. Sept. 61); — Lehrer des Ges. und der Musik Friedr. Brenner, C.-Reg. (22. Sept. 39, 1 Juni 56).

Die mit dem Sem. verbundene Armenschule s. unter Elem.-Schulen.

Anmerk. Ausser dem Dorpater Elementarlehrer-Seminar giebt es in den Ostseeprovinzen noch zwei öffentliche Küsterschulen zur Bildung von Schullehrern für das Volk: die eine in Walk (für

Letten u. Esten bestimmt) unter Leitung von Zimse; — die andere in Irlau, bei Tuckum, unter Leitung von Carl Sadowsky. Beide stehen nicht unter der Verwaltung des Curators und sind, wie alle Parochial-Schulen, als Privat-Anstalten anzusehen.

VI. Real-Schule in Mitau.

1860 aus der bisherigen Kreisschule gebildet. — 3 Klassen. — 124 Schüler. — 20 Rbl. Schulgeld. — Etat 2638 Rbl. 37 Kop.

Inspector und Lehrer Paul Kuhlberg, C.-A. XV. (7. Juni 35, 4. Juni 50); — wiss. Lehrer Herm. Sadowsky, C.-A. (31. Dec. 43); — Lehrer der Realf. Edmund Krüger, C.-S. (15. Oct. 60); — L. des Russ. Herm. Blossfeldt, C.-A. (20. Jan. 43); — Zeichnen Jul. Fedders (8. Mai 64).

VII. Kreisschulen.

A. Dorpatsches Schulen - Directorat.

1. Kreisschule in Dorpat: 4 Klassen. — 150 Schüler. — Etat 2600 Rbl. 80 Cop — Schulgeld 12 Rbl.; ausserdem für Lat. 4 Rbl.; für französisch 5 Rbl.; für Singen und Turnen 1 Rbl.

Inspector und wiss. Lehrer Dr. Carl Oettel, C.-A. Ann. 3. (5. Juli 46); — wiss. Lehrer Jacob Spalving (1. Aug. 55, 31. Jan. 61); — Lehrer der russ. Sprache Carl Brümmer, C.-A. (20. Nov. 47, 14. Febr. 63); — Hilfslehrer Alexander Badendiek, C.-S. (1. Aug. 58); Lehrer d. Rel. orth.-gr. Conf. Schemtschusin (27. Aug. 53); — Zeichenl. Müller (8. Jan. 63). — Stundenlehrer: Bursy; — Spilling; — March; — f. Franz. Simon.

2. Kreisschule in Werro: 2 Klassen. — 36 Schüler. — Etat 1499 Rbl. — Schulgeld 12 Rbl. ohne Franz. und Lat.

Inspector und wiss. Lehrer Wilh. Grünh (26. März 60); — wiss. L. Johann Kentmann (1. Sept. 62); — L. d. russ. Spr. Eduard Rösch (1. Febr. 62, 6. Aug. 63); — L. d. Rel. orth.-gr. Conf. Al. Troitzky (16. Juli 59).

3. Kreisschule in Fellin: 1790 an Stelle der bisherigen Stadtschule eine aus 2 Kl. besteh. Hauptvolks- und Normalschule, bis 1804; — seit 1864 mit 3 Klassen; — 68 Schüler; — Etat 1499 Rbl.; — Schulg. 12 Rbl. ohne Franz. und Lat.

Inspector u. wiss. L. Constantin Wiedemann, C.-A. (12. Febr. 51); — stellvertr. wiss. L. Gottl. Johannson (15. Aug. 64); — L. der russ. Sprache Carl Paetzen, Coll.-S. (12. Aug. 57); — Lehrer d. Rel. orth.-gr. Conf. Kyrill Albow (10. Mai 61). — Ausserdem unterrichtet der Elem.-Lehrer Friedr. Kuhlbars.

B. Riga'sches Schulen-Directorat.

4. Die (zweite) Kreis- u. Handels-Schule in Riga, hat 5 Klassen, von welchen die letzte eine Vorbereitungs-klasse für die Kreisschule ist. — 206 Schüler. — Etat 3757 Rbl. 77 Kop. — Schulgeld 20 Rbl. — Die in der 4. u. 5. Klasse unterrichtenden Lehrer werden aus dem in diesen Klassen einflussenden Schulgelde bezahlt.

Inspector und wiss. Lehrer Gust. Krebs, C.-A. Ann. 3. (26. März 45); — wiss. Lehrer Joh. Müller, G.-S. (15. Febr. 55); — Ludw. Bürger (2. Aug. 62); — L. d. russ. Sprache Peter Fufajew, C.-S. (13. Aug. 50, 3. Febr. 55); — L. d. Rel. orth.-gr. Conf. Alex. Belikow (21. Apr. 61); — Stundenlehrer: für engl. Spr. Oberl. A. Rieke; — Französ. Louis Corthésy; — Zeichnen Rosenberg, G.-S. — Gesang Wilh. Bergner, G.-S.

NB. Englisch, Franz. u. Zeichnen sind im Cursus.

5. Die russische Kreisschule in Riga: 2 Kl. und eine Vorbereitungs-klasse. — 83 Schüler in den 3 Klassen. — Etat 1786 Rbl. — Schulg. 20 Rbl.

Inspector und wiss. Lehrer Roman Lunin, C.-A. XV. Ann. 3. (13. Nov. 38, 28 Aug. 45); — wiss. L. Iwan Sawinitsch (9. Juni 61); — Lehrer der deutschen Spr. Leopold Malm, G.-S. (17. Mai 58); — Rel. orth.-gr. Conf. Lekarew (17. Aug. 58).

6. Kreisschule in Wenden: mit 2 officiellen Klassen, einer privaten Selecta u. 2 parallelen Abtheilungen für den erweiterten Unterricht im Lat., Griech. u. Französ. Die Selecta bildete i. J. 1864 ihre Schüler

für die Tertia des Gymnasiums aus und wird i. J. 1865 eine vorherrschend reale Tendenz haben. — 89 Schüler, davon 36 in den Parallelklassen. — Schulgeld 12 Rbl. und für das Turnen 1 Rbl. — Etat 1499 Rbl.

Inspector u. wiss. Lehrer Christian Boehm, T.-R. (1. Febr. 54, 5. Juli 56); — wiss. L. Ernst Classen, G.-S. (22. Sept. 58, 14. Juli 59); — Lehrer der russ Sprache Dietrich Reimers, C.-A. (30. Juni 48); — für Gesang Martin Friedwald, Lehrer an der Elementarschule — Lehrer d. Rel. orth.-gr. Conf. Joh Pospelow.

7. Kreisschule in Wolmar: wahrscheinlich als Kirchenschule von Oxenstierna gestiftet; 1785 dem Collegium der Allgem. Fürsorge untergeordnet; 1790 das gegenwärtige Schulhaus erbaut. Der Unterricht war unentgeltlich, in 2 Klassen. — 1804 wurde die Schule umgestaltet und am 16. Jan. 1805 mit 3 Klassen eröffnet, an welchem 4 Lehrer thätig waren. Bis 1808 wurden in der Elementarklasse Knaben und Mädchen zusammen unterrichtet. In den Jahren 1808—1810 bildete sich unter Leitung der Lehrer Hachfeld und Murlert eine Privatkasse zur höhern wissenschaftlichen Ausbildung einiger Schüler. Durch das Statut vom 4. Juni 1820 erhielt die Schule ihre jetzige Gestalt. — 2 Klassen. — 52 Schüler. — Schulgeld 12 Rbl. — Etat 1499 Rbl.

Inspector und wiss. Lehrer Cand. Joh. Ferd. Berg, T.-R. (3. Febr. 59, 29. Aug. 60); — wiss. Lehrer Carl Rehn (13. Juli 61); — Lehrer d. russ. Sprache Const. Kreutzer (Oct. 64); — den Gesangunterricht leitet der Organist Wold. Ulpe — Ein Religionslehrer orth.-gr. Conf. ist nicht angestellt, da seit mehreren Jahren kein Knabe dieser Conf. in der Schule ist.

8. Kreisschule in Walk: gegründet 1804, reorganisirt 1820, mit 2 Klassen. — 62 Schüler. — Etat 1499 Rbl. — Schulgeld 12 Rbl.

Inspector und wiss. Lehrer August Sturtz, C.-A. XXV. (8. Aug. 30, auf noch 5 Jahre im Dienste bestätigt d. 22. Dec. 55, abermals auf 5 Jahre d. 25. Jan. 61); — wiss. Lehrer Johann Gieseke (5 Mai 64); — Lehrer d. russ. Sprache Peter Raue, C.-A. (11. Juni 51, 29. Oct. 51); — Rel. orth.-gr. Conf. Alexander Mutuwosow (9. Mai 64).

9. Kreisschule in Lemsal: 1 Klasse. — 27 Schüler. — Etat 1016 Rbl. — Schulgeld 12 Rbl.

Inspector u. wiss. Lehrer Carl Berg, C.-S. (26. Jan. 58, 3. Jan. 64); — Lehrer d. russ. Sprache Alex. Klein, C.-S. (23. Jan. 57).

C. Kurländ. Schulen-Directorat.

10. Kreisschule in Windau: gegründet 1805, umgeformt 1820, hat 2 Klassen u. seit 1857 eine Parallelklasse für Latein und Griechisch. — Etat 1891 Rbl. 89 Kop. — Schulgeld 15 Rbl., für den Unterricht in der Parallelklasse 8 Rbl. — Gesang und Turnen unentgeltlich. — 93 Schüler.

Inspector u. wiss. Lehrer Theodor Bauer, C.-A. (19. Aug. 42, 22. Jan. 48); — wiss. Lehrer Georg Knappe (4. Aug. 64); — Lehrer d. russ. Sprache Ferd. Mühlberg, C.-A. (30 Juni 49); — Rel. orth.-gr. Conf. Peter Pokrowsky (7. Nov. 63).

11. Kreis-Schule in Goldingen: 1805 gegründet, 1820 umgeformt, hat 2 Klassen u. Parallelklassen für Lat. u. Griech. — Gesangunterricht unentgeltlich. — 88 Schüler. — Etat 1838 Rbl. 34 Kop. — Schulg. 15 Rbl.

Inspector u. wiss. Lehrer Justus Hildebrandt, C.-A. XV. (7. Dec 40); — wiss. Lehrer Ferd. Allihn, C.-A. (10 März 49); — Lehrer der russ. Sprache Wilhelm Reimers (17. Decbr. 62):

Schul-Arzt: Georg Bahr, T.-R. (4 Oct. 45, 9. Nov. 55).

12. Kreis-Schule in Jacobstadt: 2 Klassen. — 49 Schüler. — Etat 1513 Rbl. 43 Kop. — Schulgeld 15 Rbl.

Inspector und wiss. Lehrer Ferd. Eecke, C.-A. (1. Sept. 43); — wiss. Lehrer Freymann (27. Jan. 62); — Lehrer d. russ. Sprache Carl Wichmann, C.-S. (8. Febr. 56); — Rel. orth.-gr. Conf. Priester Nicolai Wassiljew (3. Aug. 63).

13. Kreis-Schule in Bauske: 1 Klasse — 24 Schüler. — Etat 1012 Rbl. 10 Kop. — Schulg 12 Rbl.

Inspector und wiss. Lehrer Ludw. Sanio, C.-A. (16. Juli 56); — Lehrer d. russ. Sprache Carl Köhler, H.-R. XXV. (16. Juni 25, 18. März 61).

14. Kreis-Schule in Tuckum: gegründet 1806, seit 1841 in einem erneuerten steinernen Kronsgebäude, hat

1 Klasse; ausserdem seit dem 1. Aug. 64 eine Vorbereitungs-klasse, von den Lehrern eingerichtet. — 48 Schüler, von welchen 27 in der Vorbereitungs-klasse. — Etat 1110 Rbl. 45 Kop. — Schulgeld 12 Rbl., für den Turnunterricht jährl. 1 Rbl. 50 Kop.

Inspector u. wiss. Lehrer Ed Kymmel (23. Mai 59); — Lehrer d. russ. Sprache Demetrius Mewes (14. Aug. 62); — Rel. orth.-gr. Conf. Priester Wassilji Aljakritzki (7. Decbr. 63).

15. Kreis-Schule in Hasenpoth: 1 Klasse. — 34 Schüler. — Etat 1288 Rbl. 38 Kop. — Schulgeld 12 Rbl.

Inspector u. wiss. Lehrer Ludw. Köhler, C.-A. (25. Juni 46); — Lehrer d. russ. Sprache Fortnna Doczkiewicz (1. Aug. 59, 27. Febr. 60).

D. Estländ. Schulen-Directorat.

16. Kreis-Schule in Reval: 3 Klassen. — 84 Schüler. — Etat 2219 Rbl. — Schulgeld 12 Rbl.

Inspector und wiss. Lehrer August Hippus, C.-A. XX. Ann. 3. (26. Dec. 35); — wiss. Lehrer Robert Jahnentz, C.-A. (16. Nov. 53); — Friedr. Kellner (17. Decbr. 63); — Lehrer d. russ. Sprache Joh. Schmidt, H.-R. XV. Stan. 3. (19. Febr. 40, 30. Jan. 61); — Rel. orth.-gr. Conf. Maximow (12. Mai 62).

17. Kreis-Schule in Hapsal: 2 Klassen. — 22 Schüler. — Etat 1499 Rbl. — Schulgeld 12 Rbl.

Inspector und wiss. Lehrer Carl Russwurm, C.-A. Stan. 3. Wasa-Ord. (15. Juli 42); — wiss. Lehrer Carl Jürgens (27. Juli 61); — Lehrer d. russ. Sprache Carl Tadowski, C.-A. (6. Juli 50); — Rel. orth.-gr. Conf. Wladimir Tichonrawow (10. Sept. 63).

18. Kreis-Schule in Wesenberg: 2 Klassen — 33 Schüler. — Etat 1699 Rbl. — Schulgeld 12 Rbl.

Inspector und wiss. Lehrer Heinrich Tichter, C.-A. (21. Dec. 45); wiss. Lehrer Joh. Kirber, C.-A. (12. Nov. 40, 9. Aug. 56); — Lehrer d. russ. Spr. Friedr. Feldmann, C.-A. (7. Dec. 50, 11. Oct. 56); — Religion orth.-gr. Conf. Stephan Roschdestwensky (10. Sept. 63).

19. Kreis-Schule in Weissenstein: 2 Klassen. — 17 Schüler. — Etat 1699 Rbl. — Schulg. 12 Rbl.

Inspector und wiss. Lehrer Heintr. Tegeler, C.-A. XX Stan. 3. (20. April 37); — wiss. Lehrer Ludwig Jürgens (3. Oct. 62); — Lehrer der russ. Spr. Herm. Stillmark, C.-A. XV. (12. Juni 40).

VIII. Elementarschulen.

(Knabenschulen)

1. Dorpat'sches Schulen-Directorat.

1. In Dorpat: Vorbereitungs-Schule für das Gymnasium. — 3 Klassen. — 114 Schüler. — Lehrer Gustav Blumberg (10. Jan. 55); — Joh. Dührlik (13. Aug. 57, 1. Febr. 61); — Herm. Meder (29. Dec. 58); — Tempel. (1. Sept. 64). — Schulgeld 30 Rbl.

2. Vorbereitungs-Schule für d. Kreisschule in Dorpat. — 3 Klassen. — 88 Schüler. — Schulg. 20 Rbl. Lehrer March. — Stundenlehrer: Spalving; — Brümmer; — Badendieck; — Tempel.

3. Dorpat: Erste Stadt-Elementar-Schule: Johann Oheim. G.-S. (26. Juni 47); — 65 Schüler.

4. Dorpat: Zweite Stadt-Elem.-Sch.: Georg Bernhof. G.-S. XV. (9. Nov. 36); — 56 Schüler.

5. Dorpat: Seminar-Schule: Rodin (12. Sept. 62); — 65 Schüler.

6. Dorpat: Russ. Elementarschule: Johann Reichhold (13. Dec. 58); — 70 Schüler.

7. Werro: Jacob Bauer, G.-S. (2. Aug. 45). — 51 Schüler. — Schulgeld 8—10 Rbl.

8. Fellin: Friedr. Kuhlbars (1. Aug. 62). — 66 Schüler — Schulgeld 8 Rbl. 30 Kop.. — Besoldung des Lehrers 107 Rbl. aus der Stadtkasse und das einflussende Schulgeld — Rel. orth.-gr. Conf. Prot. Albow.

9. Oberpahlen: Elementar-Schule für Knaben u. Mädchen, gegründet 1817. — Lehrer Georg Kruhmin (9. Juli 58); — Priester Troitzki. — 22 Sch. u. 8 Schn.

2. Pernau'sches Inspectorat.

1. Pernau: Erste Stadt-Elem.-Schule Rob. Letz, G.-S. (12. Jan. 48, 18. April 57); — 84 Schüler.

Schulg. für in P. Ansässige 3 Rbl. f. Auswärtige 5 Rbl. Für Schulbedürfnisse v. jedem Sch. 1 Rbl. 10 Kop. Auf 10 zahlende Schüler können 3 Freischüler aufgenommen werden mit Genehmigung des Rathes.

2. Perna u: Zweite Stadt-Elem.-Schule, Vorbereitungsschule f. d. Gymnasium: Erster Lehrer Carl Neumann, G.-S. (8. Oct. 45, 2. Aug. 48); — zweiter Lehr. Woldemar Balk (12. Jan. 63); — 86 Schüler in 2 Klassen. — Schulg. f. in P. Ansässige 10 Rbl., f. Auswärtige 16 Rbl. Ausserdem für Latein in der ob. Kl. 4 Rbl., für Schulbedürfnisse 1 Rbl. 20 Kop. — Keine Freischüler.

3. Perna u: Dritte Stadt-Elem.-Sch.: Heinr. Beckmann (6. Juni 64). — 32 Sch. — Schulg. 1. Abthl. 6 Rbl., 2. Abthl. 4 Rbl. — Keine Freischüler.

3. Arensburg'sches Inspectorat.

Arensburg: Erste Stadt-Elementar-Schule Julius Ecke, C.-Reg. (2. Aug. 48); — 22 Schüler.

Zweite Stadt-Elementar-Schule Friedr. Neuburg (13. Aug. 62); 43 Schüler.

4. Riga'sches Stadt-Schulen-Directorat.

1. St. Mauritii-Schule für Knaben, gestiftet im 14. Jahrhundert — Lehrer A. Scheinpflug, G.-S. XXV. (25. Oct. 27) — Jahresgehalt 340 Rbl. — Schulgeld 8 Rbl. — 81 Schüler.

2. St. Jacobi-Schule für Knaben, gestiftet im 14. Jahrhundert — Lehrer F. Müller, G.-S. (14. Febr. 26). — Jahresgehalt 400 Rbl. — Schulgeld 8 Rbl. — 50 Sch.

3. St. Gertrud-Schule für Knaben, gestiftet im 16. Jahrhundert. — Lehrer W. Fromm, G.-S. (25. Aug. 41). — Jahrg. 400 Rbl. — Schulg. 8 Rbl. — 90 Schüler.

4. Jesus-Schule für Knaben, wann gestiftet unbekannt, jedenfalls sehr alt. — Lehrer F. Haake (27. Aug. 52). — Jahrg. 400 Rbl. — Schulg. 8 Rbl. — 54 Sch.

5. Alexander-Freischule für Knaben, gestiftet 1826. — Lehrer Otto Masing, G.-S. XV. (13. Oct. 35. — Jahrg. 500 Rbl. — Kein Schulgeld. — 67 Sch.

6. Klüversholmsche Schule für Knaben, wann ge-

stiftet unbekannt, jedenfalls sehr alt. — Lehrer Robert Antonius, G.-S. XV. (1. Aug. 39). — Jahrg. 400 Rbl. — Schulg. 8 Rbl. — 62 Schüler.

7. Hagenhoffsche Schule für Knaben, gestiftet 1783. — Lehrer G. Hartmann, T.-R. XXX. (24. Juli 22). — Jahrg. 400 Rbl. — Schulg. 8 Rbl. — 120 Sch.

8. Thornsbergche Schule für Knaben u. Mädchen, wann gestiftet unbekannt, eingegangen 1780, wiedereröffnet, 1809. — Lehrer R. Bergholz, T.-R. (6. Jan. 53; 2. Aug. 62); Jahrg. 400 Rbl. — Lehrerin F. J. Ehrich; — Jahrg 50 Rbl. — Schulg. 8 Rbl. — 38 Sch., 11 Schülerinnen.

9. Weidendam-Schule für Knaben und Mädchen, gestiftet zwischen 1770 und 1780. — Lehrer R. Törmer (17. Sept. 57, 4. Oct. 58). Jahrg. 400 Rbl. — Lehrerin Fr. E. Feldmann. Jahrg. 50 Rbl. — Schulg. 8 Rbl. — 21 Schüler, 8 Schülerinnen.

10. Waisenhaus-Schule für Knaben und Mädchen, die in gesonderten Klassen unterrichtet werden, gestiftet 1630 — Lehrer: Cand. des Predigt-Amtes F. Komprecht (Waisenvater seit den 15 Juni 48); — W. Richter; — A. Rühl; — Musik-Director F. Löbmann — Lehrerinnen: Fr. A. Schröder und M. Schröder. — Kein Schulgeld — Zur Besoldung der Lehrenden 1940 Rbl. — 48 Schüler, 24 Schülerinnen.

Anmerkung 1. Für den Unterricht in der Rel., welcher den zur orth.-griech. Conf. gehörenden Schülern und Schülerinnen der Stadtschule ertheilt und mit 300 Rbl. jährlich honorirt wird, stehen in Function die Priester Sokolow, Swetlow, Zwinew, und Schelkunow.

Anmerkung 2. Als allgemeiner Elementarlehrer-Adjunct ist angestellt C. Seewald mit einem Jahrg. von 200 Rbl.

5. Riga'sches Gouv. Schulen-Directorat.

1. Riga: Krons-Elem.-Schule; L. Johann Fromm, G.-S. (10 Aug. 33). — 98 Schüler.

2. Riga: Russ-Elem.-Schule; Lehrer Jegor Ramm (5, Mai 62); — Nicolai Gritzkewitsch (16. Mai 58). — 94 Sch. u. 65 Schn.

3. Wenden: Knaben-Elem.-Schule, städtische Anstalt. — 72 Schüler. — Schulgeld für Städter 2 Rbl. 50 Kop., für Auswärtige 9 Rbl. — Gehalt des Lehrers 260 Rbl. mit der Verpflichtung, in der Kreisschule und in der höhern Stadt-Töchterschule den Gesangunterricht zu ertheilen. — Lehrer Martin Friedwaldt, G.-S. XV. (16. Mai 38).

4. Wolmar: Stadt-Knaben-Elem.-Schule, besteht seit dem April 1822. — Etat von der Krone 85 Rbl. — 55 Schüler. — Das Schulgeld beträgt (mit Einschluss von 1 Rbl. für Holz, Tinte etc) 7 Rbl. — Lehr. Joh. Schwarzbach (1. Aug. 55, 30. April 56).

5. Walk: Elementar-Knabensch., gegründet 1820, eröffnet 1822. — Etat von der Krone 85 Rbl. — Lehrer Gehalt von der Stadt 100 Rbl. — Schulg. für Kinder Walkscher Bürger 5 Rbl., für Kinder aus anderen Ständen 7 Rbl. — 60 Schüler. — Lehrer Friedr. Peterson, C-Reg. (21. Aug. 50, 1. Aug. 57). — Carl Bergfeldt (12. Aug. 64).

6. Lemsal: Eduard Frisch (2. Aug. 54). — 36 Sch.

7. Schlock: Jacob Rosenberg (12. Aug. 64). — 22 Schüler.

6. Kurländ. Schulen-Directorat.

1. Mitau: St. Annen-Sch.: Nicolai Pfeiffer, G.-S. (5. Jan. 48). — 83 Schüler.

2. Mitau: Zweite Elementar-Schule oder Armen-Schule: Theodor Letz (23. Mai 58). — 87 Schl.

3. Mitau: Dritte Elementar-Schule: Peter Seewald (29. Sept 51). — 58 Sch.

4. Mitau: Alexander-Schule: Iwan Michailow (6. Febr. 58). — 42 Sch.

5. Mitau: Röm.-kathol. Sch. Carl Marzinkewitsch (24. Jan. 62). — 18 Sch.

6. Bauske: Christian Masing (23. Febr. 53); — 35 Schüler.

7. Hasenpoth: Albert Berndt. Organist (3. Jan. 63); — 29 Sch.

8. Windau: Elementar-Knabenschule, gegründet 1820; — 1 Klasse mit 3 Abtheilungen; — Schulgeld

für städtische Schüler 6 Rbl., für auswärtige 8 Rbl. — 60 Schüler; — Lehrer Theodor Eckmann (1. Aug. 58).

9. Pilten: Die Elementarschule ist seit 1853 geschlossen, da es an einem Local für Klasse und Lehrerwohnung fehlt. — Lehrergehalt 84 Rbl. 15 Kop. aus dem Reichsschatze.

10. Goldingen: Ernst Kemmerling, G.-S. XV. (12. Aug. 39); — 77 Sch.

11. Tuckum: Carl Einberg (13. Nov. 58); 1. Kl. eine Erweiterung steht bevor — Schulg. 8 Rbl., ausserdem 1 Rbl. f. Schulbedürfnisse u. 1 Rbl. f. d. Turnunterricht. — 72 Schüler.

12. Jacobstadt: Deutsche Elementar-Sch. Johann Wihtol, C.-Reg. (8. Febr. 50); — 60 Sch.

13. Russ. Elem.-Sch. Gervasii Michailow Prussak, 14 Cl (28. Aug. 34. 1. Aug. 46); — 35 Sch.

14. Friedrichstadt: Herm. Adams, G.-S. XV. (5. März 37); — 32 Sch.

15. Neu-Subbath: Stiftschule, Joh. Gerkan, G.-S. XX (19. Sept. 32); — 41 Sch.

7. Libau'sches Inspectorat.

Libau: Erste Stadt - Elementar - Schule, Andreas Ansitt, G.-S. (1. Aug. 46); — 37 Schüler.

2. St.-Elem.-Sch. Otto Ewald (10. März 52); — 61 Sch.
Grobin: Albert Schabert (1. Oct. 60); — 29 Sch.

8. Estländ. Schulen-Directorat.

1. Reval: Vorbereitungsschule des Gymnasiums. — 1 Kl. — 30 Sch. — Lehrer Andreas Rahwing (14. April 61).

2. Reval: Stadt-Elementar-Schule, Lehrer David Wieting, C.-Reg. (1. Aug. 49); — 70 Sch.

3. Reval: Erste russ. Elementar-Schule, Lehrer Const. Schmidt, G.-S XV. (25. Oct. 38). — 58 Sch.

4. Reval: Zweite russ. Elem.-Sch. L. Peter Rahwing, G.-S (2. Aug. 48); — 76 Sch.

5. Wesenberg: L. Herm. Blumberg (1. Aug. 54. 1. Febr. 61); — 41 Sch.

6. Weissenstein: L. Theodor Jürgens (1. Aug. 54); — 49 Sch.

7. Hapsal: Lehrer Peter Weinberg (1. Jan. 59, 1. Juli 64); — 52 Sch.

8. Leal: L. Carl Juccum (10. Aug. 53); — 11 Sch. und 11 Schn.

9. Baltisport: L. Otto Müller (22. Sept. 58); — 15 Sch. u. 8. Schn.

IX. Töchterschulen.

1. Dorpat'sches Schulen-Directorat.

1. Dorpat: Höhere Stadt-Töchterschule, seit 1853 mit 3, seit 1857 mit 5 Klassen. 184 Schülerinnen. Die Anstalt hat seit dieser Erweiterung das Recht, die Prüfung der Schülerinnen auf das Amt einer Hauslehrerin in der Anstalt selbst abzuhalten. Vorsteherin und Lehrerin Fr. Emilie Feldmann (18. Aug. 53). — Lehrerinnen: Fr. Amalie Kemmerer (18. Aug. 53); — Fr. Minna Beckmann (19. Aug. 57); — für Handarb. Fr. Natalie Feldmann; — wiss. Lehrer: Aug. Arnold (25. April 58); — Lehrer der Rel. der Paster diac.; — L. d. russ. Spr. Theophil Newdatschin, Oberlehrer am Gymn. — Stundenlehrer: Aug. Riemschneider und Carl Fränkel, Oberl. am Gymn.; — für Französ. Ulysse Simon; — Zeichn. Woldemar Krüger; — Turnen Reinhard.

2. Dorpat: Stadt-Elementar-Töchterschule; — 2 Klassen. — Vorsteherin und Ln. Fr. Caroline Reymann (8. Aug. 49); — Elementar-Ln. Fr. Olga Dörbeck (4. Aug. 55). — 89 Schn.

3. Werro: Stadt-Elementar-Töchterschule Fr. Leontine Lippoldt (21. Sept. 55); — 19 Schülerinnen. — Schulg. 12 Rbl.

4. Werro: Gustav Grossberg, G.-S. (18. Nov. 43); — 16 Schn. — Schulg. 5—7 Rbl.

5. Fellin: Stadt-Töchtersch. gegründet als Elem. Mädchenschule 1805, zu einer 2-klassigen Töchterschule erweitert 1850, zu einer 3-klassigen 1852. — 85 Schn. — Schulgeld 10, 20, 30 Rbl. — Etat 1470 Rbl.; — Besoldung der Lehrenden 1210 Rbl. — Vorsteherin u. Ln. Fr. Adelheid Pöltzig (23. Jan. 50); — Ln. Fr. Marie Dumpf (20. Aug. 59); — wiss. L. Ludwig Rücker (10. Jan. 52); — Stundenlehrer: Pastor Lib. Krüger;

— Johannson; — Paetzen; — Kuhlbahrs; — C. Mumme; — Kyrill Albow; — für Französ. Frl. Hedwig v. Holst.

6. Fellin: Elementar-Töchtersch. Frl. Wilhelmine Martens (4. Dec. 59); Lehr.-A. v. Stryk. — 14 Schn.

2. Pernau'sches Inspectorat.

Pernau: Höhere Stadt-Töchterschule. — 134 Schn. in 4 Klassen. — Die Schülerinnen, welche den Cursus der ersten Klasse vollendet haben, können bei der Anstalt selbst das Gouvernanten-Examen ablegen. — Vorsteherin und Ln. Frl. Agathe Lehmann (8. Jan. 47); — Ln. Frl. Christine Löwener (22. Aug. 57); — wiss. Lehr. August Scheinpflug (14. Aug. 61); — ausserdem ertheilen Unterricht die L. des Progymn. — Schulg. für in P. Ansässige in I. 30, in II. 15, in III. u. IV. 8 Rbl., für Auswärtige in I. 30, in II. 20, in III. u. IV. 10 Rbl.; — ausserdem für Französ. in II., III. u. IV. 6 Rbl.: — für Gesangunterr. 1 Rbl.; — Schulbedürfnisse 1 Rbl. Befreiung von der Zahlung des ganzen oder halben Schulgeldes gewährt das Schul-Collegium v. Sem. zu Sem., je nachdem die Schulzeugnisse befriedigend sind.

Pernau: Erste Elem.-Töchter-Schule Fr. Wilhelmine Brackmann (31. Aug. 38); — 61 Schn. — Schulg. 3 Rbl. Auf 10 zahlende Schn. können 3 Freischülerinnen bewilligt werden vom Pern. Rathe.

Zweite Elem.-T.-Sch. Frl. Marie Kleemann (14. Dec. 60): — 17 Schn. — Bei mehr als 20 Schn. kann das Schul-Colleg. Freischule bewilligen.

3. Arensburg'sches Inspectorat.

Arensburg: Höhere Stadt-T.-Sch. Directrice und Ln. Frl. Elisabeth Frey (18. Aug. 58); — zweite Ln. Amalie Zoepffel (23. Dec. 60); — Aufseherin und Ln. Lrl. Blauberg (1. Aug. 64); — wiss. L. Reinhold Girgensohn, Past. diac. (1. März 54), — 59 Schn.

Arensburg: Elem.T.-Sch. Frl. Henriette Ecke (7. Jan. 53); — 56 Schn.

4. Riga'sches Stadt-Schulen-Directorat.

1. Riga: Die grosse Stadt-Töchterschule, gestiftet 1805, unterhalten aus Stadtmitteln, besteht gegenwärtig

aus 3 Klassen. — 8 Lehrer, 3 Lehrerinnen. — 138 Schn. — Schulgeld in der obersten Klasse 20 Rbl., in den andern Klassen 16 Rbl. — Zur Besoldung der Lehrenden sind bestimmt 2090 Rbl.

Wiss. L. (zugleich Inspector) E. Dännemark, G.-S. XV. (20. März 35). — Ausserdem: Pastor F. Hilde; — L. Bürger; — G. Deeters, C.-R.; — J. Sander, C.-A.; — L. Sire; — Priester Sokolow; — Musiklehrer A. Heinecke. — Lehrerinnen: Fr. Johanna Schwartz (Inspectrice); — Fr. Johanna Rudloff; — Fr. E. v. Jung.

2. Riga: St. Johannis-Sch. für Mädchen, ursprünglich eine Knabenschule, die 1822 in eine Mädchenschule umgeformt wurde. — Lehrer F. Renner, T.-R. XV. (26. April 37); — Jahrg. 400 Rbl. — Ln. Fr. Hennig; — Jahrg. 135 Rbl. — Schulg. 8 Rbl. — 61 Schn.

3. Riga: St. Gertrud-Schule für Mädchen, gest. 1805. — Lehr. J. Goedeberg, T.-R. XV. (1. März 49). Jahrg. 400. — Ln. Fr. J. Stern v. Gwiazdowsky; — Jahrg. 135. — Schulg. 8 Rbl. — 80 Schülerinnen.

4. Riga: Hagenshoffsche Schule für Mädchen, gest. 1805. — Lehrer F. Jürgenson, G.-S. XV. (18. Jan. 39); — Jahrg. 400 Rbl. — Lehrerin Fr. Jürgenson; — Jahrg. 135 Rbl. — Schulg. 8 Rbl. — 45 Schn.

Anmerkung. Ueber den Rel.-Unt. orth.-gr. Conf. s. d. Anmerk. auf S. 55.

5. Riga'sches Gouv.-Schulen-Directorat.

1. Wenden: Höhere Stadt-Töchtersch., städtische Anstalt, mit 2 Klassen. — 70 Schülerinnen. — Schulg. in der untern Klasse für Kinder aus der Stadt 2 Rbl. 50 Kop., für Auswärtige 8 Rbl.; — in der Oberklasse für Handwerker 6 Rbl., für Beamte und Literaten 12 Rbl., für Auswärtige 18 Rbl. — Lehrende: Inspectrice Fr. Mathilde Ehlers; — Lehrer: Chr. Ehlers; — Reimers; — Friedwaldt.

2. Wolmar: Stadt-Töchterschule. Im Jahr 1856 wurden zwei städtische Schulen für Mädchen, eine höhere von 2 Klassen und eine Elementarschule bestätigt; 1858 wurden beide Schulen in eine 2-klassige Töchterschule zusammengezogen und am 23. März 1852 dieselbe zu einer 3-klassigen umgestaltet. — Schulg. 10,

14, 18 Rbl. Die Schülerinnen vom Lande haben in jeder Klasse 2 Rbl. jährlich mehr zu zahlen. — 61 Schülerinnen (7. Freischn.).

Inspectrice und Ln. Elisabeth Jacobson (28. Aug. 62); — Hilfslehrerin Emilie Erdmann (Aug. 61); — ausserdem unterrichten: Berg, Rehn, Schuttenbach, Schwarzbach; — Gesang Organist Ulpe.

3. Walk: Stadt-Töchterschule. Die 1837 von der Stadt gegründete Elem. Töchtersch. wurde d. 4. März 1858 zu einer aus 2 Kl. bestehenden höhern T.-Sch. umgestaltet; eröffnet d. 1. Mai 61. — In der höhern Klasse beträgt das Schulgeld für Bürgerkinder 12 R., für andere Klassen 16 Rbl.; davon erhält die Lehrerin die Hälfte, indem die andere Hälfte zur Bezahlung der Stundenlehrer und zur Anschaffung von Lehrhülfsmitteln verwendet wird. Ausserdem erhält die Lehrerin von der Stadt ein Jahrg. von 250 Rbl. — 34 Schn. — In der Elementarklasse beträgt das Schulgeld für Bürgerkinder 6 Rbl., für andere K. 8 Rbl., die ganz der Lehrerin dieser Klasse zufallen. Ausserdem erhält sie 100 Rbl. als Jahrg. von der Stadt. — 42 Schülerinnen.

Inspectrice beider Klassen und Lehrerin der obern Klasse Frl. Louise Freymann (12. April 61). — Ln. der Elem.-Kl. Frl. Emilie Lotze (7. Oct. 59). — L. Heinrich Sarring (12. Aug. 64).

4. Lemsaal: Elem. Töcht.-S. — Frl. Marie Klein (Sept. 63).

6. Kurländ. Schulen-Directorat.

1. Mitau: Höhere St. Trin.-T.-Sch. Vorsteherin Fr. Dorothea Kienitz (1. Aug. 56); — Ln. Frl. Anna Fajew (15. Aug. 49); — 95 Schn.

2. Mitau: Dorotheen-Sch. Vorsteherin Frl. Caecilie Baronesse Osten-Sacken (1. Jan. 54); — Ln. Frl. Emilie Adolphi (1. Aug. 60); — 55 Schn.

3. Mitau: St. Trin.-Eem.-Sch. Gottlieb Aeckerle, G.-S. (24. April 40); — 50 Schn.

4. Windau: Höhere Stadt-Töchterschule, seit 1862 unter Verwaltung des Schul-Collegiums. — Schulg. 20 Rbl. — 22 Schn. — Lehrende: Bauer, Kupfer, Mühlenberg. — Frl. E. Geveke.

5. Windau: Elem.-Töchterschule, Stadtschule, ursprünglich organisirt nach dem Schulstatut von 1820, seit 1853 eine Kl. mit 2 Abtheilungen, seit 1862 mit 3 Abtheilungen. — Schulg. 6 u. 8 Rbl. — 64 Schn. — Lehrerin Fr. Marie Berg (7. März 64).

6. Jacobstadt: Fr. E. Badendieck; — 40 Schn.

7. Goldingen: Fr. Eugenie Thal (27. Juni 58, 19. Sept. 59); — 41 Schn.

7. Libau'sches Inspectorat.

Libau: Höhere T.-Sch. Vorsteherin Fr. Ernestine Stender (1. Febr. 52); — Ln. Fr. Ottilie Rottermund (7. Jan. 57); — Fr. Emma Harmsen (7. Jan. 47); — Eduard Rottermund, Pastor (7. Jan. 47).

Libau: Braunsche Stiftssch. L. Brandt (14. Nov. 60); — Carl Springer (1. Aug. 58, 23. Dec. 60); — 40 Schn.

8. Ehstländ. Schul-Directorat.

1. Reval: Höh. Töchtersch. 114 Schn. — Vorsteherin u. Lehrerin Fr. Pastorin Bertha Hirschhausen (12. Oct. 63). — Lehrer: Carl Hoheisel; — Nic. Gomburzow; — Past. Hugo Neumann; — Priester Wasilij Uschinsky; — Henri David; — Aug. Hippus; — Rob. Jahnentz; — Carl Mewes. — Lehrerinnen: Frau Marie Hansen; — Fr. Alexandra Frey; — Fr. Auguste Hippus; — Fr. Agathe Paulson; — Fr. Emilie Männicke; — Fr. Helene Smirnow; — Fr. Olga Tschernow.

2. Reval: Elem.-Töcht.-Sch. Ln. Fr. Olga Johansson (1. Aug. 45). — 113 Schn.

3. Wesenberg: Stadt-Töcht.-Sch. — 19 Schn. — Vorsteherin u. Ln. Auguste Streich (Jan. 63).

4. Wesenberg: Elem.-Töcht.-Sch. — 36 Schn. — Ln. Fr. Amalie Freibach (Jan. 63).

5. Weissenstein: Stadt-T.-Sch. — 11 Schn. — Vorsteherin u. Ln. Fr. Wilhelmine Jürgens (7. Aug. 64).

6. Hapsal: Stadt-T.-Sch. — 51 Schn. — Vorsteherin und Lehrerin Fr. Charlotte Berg (1857); — Lehrerin Fr. Julie Bückhoff.

7. Hapsal: Stadt-Elem.-T.-Sch. (neu begründet).

X. Hebräische Kronsschulen im Kurländ. Directorat.

1. Mitau: Joh. Thomas (26. Oct. 56); — hebr. L. R. Wunderbar, Med. Stan. a. H. (3. April 50); — 41 Sch. Ehren-Aufseher Kaufm. Blumenau (1. Sept. 60).

2. Libau: Vorst. hebr. L. Fabian Gordon (1. Oct. 49); — hebr. L. Jankel Mannsfeld (28. Juni 63); — Nachman Waldstein (1. Oct. 63). — 25 Jch. — Ehren-Aufseher Kaufmann Israelsohn (12. Nov. 60).

3. Goldingen: Jacob Hirsch Herzberg (5. März 51, 9. Mai 62); — L. Leibe Juddel Westermann; — hebr. L. d. Vorbereit. Kl. Levin Löwensohn (1. Nov. 62); — 40 Sch. — Ehren-Aufseher Kaufm. Levinsohn (1. Sept. 60).

4. Jacobstadt: P. Peterson C.-Reg. (1. Nov. 50); — hebr. Lehr. Lewi Kallman Löwensohn (1. Dec. 50); — hebr. L. d. Vorbereit. Kl. Möttel Landmann (28. Sep. 62); — 11 Sch. — Ehren-Aufseher Kaufmann Katzen (1. Sept. 60).

5. Tuckum: Salomon Wolf Aarouson (26. Sept. 50, 13. Oct. 62); — L. Hirsch Meyer Cahn (2. Nov. 62). — 43 Sch. — Ehren-Aufseher Hirsch Mannes (18. März 61).

6. Hasenpoth: Itzig Aaronson (5. Aug. 57, 9. Juni 62); — L. Elias Blumenau (9. Juni 62); — Lewin Lasser Bernheim (1. Sept. 62). — 14 Sch. — Ehren-Aufseher Kaufmann Tambourer (1. Sept. 60).

7. Eriedrichstadt: Caspar Windt (1. Jan 58); — hebr. L. Israel Raphaelowicz (1. Aug. 61); — Hül.s.L. Hosias Kirschbaum; — 44 Sch. — Ehren-Aufseher Kaufm. Kahn (1. Sept. 60).

B. Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten.

1. Mit dem Cursus der Gymnasien.

1. Dorpat'sches Directorat.

Werro: Krümmer hatte 1827 eine Erziehungs-Anstalt auf dem Gute Echmes gegründet, welche 1831 nach Werro verlegt und, nachdem 1845 die erste Klasse

sich aufgelöst, später von Hörschelmann übernommen wurde. — 5 Kl. — 51 Pens. u. 22 Sch. Pens. 230 bis 260 Rbl. — Sch-G 70—100 Rbl.

Vorsteher u. Lehrer: Franz Sintenis (1. Aug. 62). — Lehrer: Pastor Lossius; — Conrad; — Tassius; — Kobelsky; — Fried. Crosscourth; — Texter; — Huhn; — Endom; — Jeanneret; — Feyhl; — L. d. Rel. orth.-griech. Conf. Alex. Troitzky.

Fellin: Privat-Lehr- und Pens.-Anstalt des H. Gustav Schmidt gegründet 1844 als 4klassige Sch., 1845 erweitert zu 6 Kl., 1863 zu 8 Kl. — 100 Sch., davon 65 Pens. — Die Anstalt hat das Recht zur Ertheilung von Zeugnissen der Reife behufs des Eintrittes in die Universität. — Vorsteher Gustav Schmidt. — Pens. 260 und 300 Rbl. — Schulgeld 85—120 Rbl., — für Musikunterricht 45 Rbl. — Lehrer: Gustav Etzold; — Gustav Muyschel; — Gustav Schneehagen; — Eduard Wehrlin; — Aloys Schillinger; — Wartan Abowinan; — Christian Grischott; — Musikl. Carl Mumme und Franz Pfaffe. — Ausserdem ertheilen Unterricht: Pastor Krüger; Inspector Const. Wiedemann; Gottlieb Johannson; Carl Paetzen; Ludw. Rucker; — L. d. Rel. orth.-gr. Conf. Prot. Albow.

Oberpahlen: (Karlshoff, Kreis Fellin): Privat-Lehr- und Pensions-Anstalt des H. Carl v. Ferrieri, gegründet 1851, anfangs unter Direction des Hauslehrers B. Gaicke auf dem Gute Luhde-Grosshof B. Walk; siedelte nach Gberpahlen über 1855, seit 1862 unter dem jetzigen Direction. — Pens. u. Schulg. 200 Rbl. — 20 Pens. — Vorsteher u. Lehrer v. Ferrieri; — Lehrer: Staatsrath N. Iwanow; — Cand. Anton Feser; — Dr. Julius Heubner; — Gotthard Tiedemann; — Rel. Past. Maurach; — Musik Christian Tröster; — Rel. orth.-gr. Conf. Troitzki.

Riga'sches Directorat.

Birkenruhe (b. Wenden): von A. Hollander 1825 auf dem Gute Alt-Wrangelschhof bei Wolmar gegr. und 1826 nach Birkenruhe verlegt. — 99 Schüler. — Pens. u. Schulg. 280 Rbl. — Schulg. 100 Rbl. — Die Anstalt hat das Recht zur Ertheilung von Zeugnissen der Reife behufs des Eintrittes in die Universität. — Vorsteher und Lehrer: Dr. Albert Hollander. Ann. 3,

Wlad. 4. — Lehr: Oberl. Löffler; — Lesch; — Oberl. Dr. Weihrauch; Dr. Tagg; — Dietsch; — Hintze; — Stein; — Sawrimowitsch; — Schaefer; — für Musik: Schmidt u. Nus.

II. Mit dem Cursus der Kreisschulen.

Riga'sches Directorat.

a. Schule und Pension.

1. Riga: Vorst. u. L. Dr. Karl Bornhaupt (1828). — 3 Kl. — 6 Pens. u. 34 Sch. — Pens. 200 Rbl. — Sch.-G. 75—100 Rbl. — Lehrer: Dr. Neumann; — Prof. Schelle; — v. Lischewitsch; — Bürger; — Dubois; — Borell; — Sorgewitz; — Riecke; — Past. Tiling; — Sander; — Lieven; — Herhuth; — John.

2. Riga: Privat-Lehr- u. Erziehungs-Anstalt von Carl Schramm, eröffnet den 7. Jan. 1847. — 3 Kl. — 77 Schüler darunter 32 Pens. — Pens. 210 Rbl. — Schulg. 44 Rbl. — Musik 30 Rbl. — Lehrer: Duisburg; — Kuhls; — Corthésy; — Chudzinsky; — Cornuz; — Krause; — Dingler.

3. Riga: Vorst. u. L. Dr. Aug. Buchholtz (1834 u. 1848). — 3 Kl. — 29 Pens. u. 61 Sch. — Pens. 250 Rbl. — Schulgeld 60—100 Rbl. — Lehrer: Pastor Poelchau; — Lekarew; — Pater Marzinkiewitsch; — Deeters; — Krannhals; — Kolberg; — Dr. Neumann; — Lunin; — Sorgewitz; — Fossard; — Dubois; — Klingenberg; — Werbatus; — Green; — Smedrigh; — Juchniewicz; — Buhrs; — Meissner.

4. Riga: Vorst. u. L. Rudolph Wallis (1858). — 3 Klassen. — 7 Pens. — 68 Sch. — Pens. 250 Rbl. — Schulg. 60—80 Rbl. — Lehrer: Werner; — Büttner; — Helmsing; — Herweg; — Fufajew; — Taehder; — Dubois; — Seewald; — Meissner; — Buhrs; — Bergner jun.; — Juchnewitz.

b. Schule ohne Pension.

5. Riga: Navigationsschule d. Rig. Börsen-Comités, für Matrosen, welche bereits zur See gefahren, (1849); — 1 Klasse. — 18 Sch. — Schulgeld bis 12 Rbl. — Lehrer: Höfft; — Fromm; — Remy.

6. Riga: Vorst. u. L. Eduard Molien 1856. — 3 Klassen. — 57 Sch. — Schulgeld 70—100 Rbl. — Lehrer: Poelchau; — Deeters; — Denffer; — Karabitzin; — Zuccani; — Schulz; — Hermann; — Buhrs; — Meissner.

7. Riga: Vorst. u. L. Heinr. Kaeverling, C.-A. XX. Stan. 3. (früher Lehrer der Dom-Schule); — 3 Klassen. — 20 Sch. — Schulg. 60—100 Rbl. — Lehrer: Pastor Poelchau; — Sander; — Dingler.

2. Kurländisches Directorat.

Schule und Pension.

1. Mitau: Vorst. u. L. Bernh. Hachfeld (1850). — 13 Pens. u. 71 Sch. — Pens. 300 Rbl. — Sch.-G. 80 Rbl. — Lehrer: Vogel; — Napiersky; — Dawidenkow; — Golotusow; — Kupffer; — Eymann.

2. Candau: Vorsteher u. L. Paul Steding (1864). — 2 Kl. — 13 Sch. — Schulg. 40—60 Rbl. — Pens. 150—200 Rbl. — Lehrer: Kupffer.

3. Doblen: Vorst. u. L. Lebrecht Bergmann (1864). — 2 Klassen. — 19 Sch. — Schulg. 60 Rbl. — Pens. 120 Rbl.

3. Libau'sches Inspectorat.

Libau: Witte- und Huecksche Waisenschule zur Wohlfahrt der Stadt Libau, 1798 gestiftet v. d. Kaufleuten Ant. Witte u. Joach. Hueck, verwaltet von einem Directorium aus 9 Mitgliedern. — 31 Zöglinge — Lehrer: Estrambin; — Spehr; — Wendt 1; — Wendt 2; — Springer.

4. Reval'sches Directorat.

Schule und Pension.

Reval: Vorsteher u. L. Johann Getz (1860). — Lehrer: Dr. Pessler; — Hanson; — Pihlemann; — Kellner; — David; — Dr. Ebeling; — Löhnert. — 45 Sch. in 4 Klassen; — 12 Pens. — Schulg. 75 Rbl. — Zeichnen 3 Rbl. im Sem. — Pens. 300 Rbl. — NB. Die Parallelschüler haben, anstatt des Griechischen, Unterricht in der englischen Sprache.

III. Den Elementarschulen coordinirte Knabenschulen.

1. Dorpat'sches Directorat.

1. Dorpat: Rudolph Schragger (1859). — 30 Sch. — Schulgeld 16 Rbl.

2. Dorpat: Armen-Industrieschule d. Hilfsvereins (1834). — 86 Schüler. — Schulg. 25—30 Kop. — (72 Freischüler). — Lehrer: die Seminaristen des Elementarlehrer-Seminairs.

3. Dorpat: Alexander-Asyl, Erziehungsanstalt des Hilfsvereins. — 30 Zöglinge. — Vorsteher Kugler (1864).

4. Dorpat: Sonntagsschule des Hilfsvereins, für Handwerkslehrlinge (1823). — 62 Schüler. — Director Prof. M. v. Engelhardt — Lehrer: Studirende und abwechselnd 3 Seminaristen.

5. Werro: Sonntagsschule, für Handwerkslehrlinge (1855). — 38 Sch. — L. Bauer und Grossberg.

2. Arensburg'sches Inspectorat.

Arensburg: Sonntagsschule, für Handwerkslehrl. (1842). — 35 Sch. — Lehrer: Bürgermeister v. d. Borg, Syndicus Schmidt, Gerichtsvogt Steinbach u. Keller (früher Waisenvater in Petersburg).

3. Riga'sches Directorat.

a) Schule und Pension.

Aahof (Kreis Walk, Kirchsp. Schwaneburg): Friedr. Wilh. Wiedemann (1848). — Pens. 60 Rbl. jährlich. — 20 Pensionäre.

b) Schule ohne Pension.

1. Riga: Römisch-Katholische Knabenschule. — I Kl. — 37 Sch. — Schulg. 3—6 Rbl. — Lehrer: Pater Stephan Koslowski.

2. Riga: Sonntags- oder Luther-Schule, für Handwerksl. (1817). — 153 Sch. — Lehrer: Fileborn, Schröder, Deeters, Lickberg, Teigh, Fromm, Pölchau.

3. Riga: Elementarschule bei der Kinderbewahranstalt, vom Rigaschen Frauenverein unterhalten (1844). — 1 Kl. — 58 Sch. — Lehrer: Lincke und Thomson.

4. Schlock: Franz Rönne (1857). — 13 Sch. — Schulg. 8 Rbl.

5. Wolmar: Sonntagsschule für Handwerkslehrlinge, bestätigt d. 19. April 1861. — 42 Sch.

Administrator ist der Notair des Magistrats, Carl Wahrhusen; — Dejourant Rathsherr Silsky; — Lehrer: Pastor H. Braunschweig, — Pastor Th. Kersten, — Gebietslehrer Jacob Uher, — Cantor L. Bresche.

6. Walk: Sonntagsschule für Handwerkslehrlinge (1838), gehalten von den Lehrern der Kreisschule, Sturtz, Giesecke, Raue. — Kein Schulgeld. — 48 Sch

7. Lemsal: Sonntagsschule.

4. Kurländisches Directorat.

Schule ohne Pension.

1. Mitau: Sonntagsschule.

2. Durben: Ulrich Schäfer (1854). — 39 Schüler. — 12 Rbl.

3. Frauenburg: O. Kupffer (1860). — 9 Schüler. — 12 Rbl.

5. Libau'sches Inspectorat.

Libau: Sonntagsschule.

6. Revalsches Directorat.

1. Reval: Pastor Luther's Armenschule für Knaben (1830). — 129 Sch. — Schulgeld 3 Rbl. 60 Kop. — Lehrer: Kentmann, Martinson, Mewes.

2. Reval: Sonntagsschule der St. Canuti-Gilde (1836). — 97 Sch. — Lehrer: Kellner, Bergmann, Martinson, Mewes, Krüger.

3. Reval: Montagsschule (1863). — 23 Schüler. — Lehrer Martinson

4. Reval: Frl. Sophie Andresen (1849). — 40 Sch. — Schulg 10 Rbl. — Lehrerin: Frl. Berting 1., Frl. Berting 2., Frl. Koslow, Frl. Wacker.

5. Wesenberg: Sonntagsschule (1839). — 20 Sch. — L. Blumberg.

IV. Höhere Töchterschulen.

1. Dorpat'sches Directerat.

Schule und Pension.

1. Dorpat: Vorsteherin und Lehrerin Frl. Marie Muyschel (1859). — 7 Pens. und 75 Schn. — Pens. mit Einschluss des Musikunterrichts 300 Rbl. — Schulg. 40—60 Rbl. — für den Turnunterricht 4 Rbl. — Die Anstalt hat das Recht zur Ertheilung von Zeugnissen der Reife behufs der Erlangung des Diploms für das Amt einer Hauslehrerin. — Lehrerinnen: Frl. Julie Schirren; — Frl. Anders; — Frl. Grossmann; — Frl. M. Girgensohn; — Frl. Charlotte Lindgrèn; — Frl. Unterberger.

Lehrer: Dr. Aug. Carlblom; — Ulysse Simon; — Hugo Kapp; — Oberlehrer Pastor Lützens; — Prof. Rathlef; — Prof. v. Engelhardt; — Mag. A. v. Oettingen; — Dr. Schneider; — Blumberg; — Gust. Scheffler; — Friedrich Brenner; — Aug. Arnold; — Brümmer; — Reinhardt; — Priester Schestakowski.

2. Dorpat: Vorsteherin und Ln. Frl. Catharina Schultz. — 9 Pens. — 95 Schn. — Pens. 300 Rbl. — Schulg. 40—60 Rbl. Die Anstalt hat das Recht zur Ertheilung von Zeugnissen der Reife behufs der Erlangung des Diploms für das Amt einer Hauslehrerin — Lehrerinnen: Frl. Mathilde Kemmerer; — Frl. Amalie Kemmerer; — Frl. Julie Schirren; — Frl. Borel; — Frl. Lindgrèn; — Frl. Hesse; — Frl. Marie Girgensohn; — Frl. A. Schoeler.

Lehrer: Fränkel; — Riemschneider; — Bruttan; — Oberp. Schwartz; — Herrmannsohn; — Clemenz; — Brenner; — Saget; — Rel. orth-gr. Conf. Protohierei Alexejew; — Turnen Julius Reinhard

3. Werro: Vorsteherin und Ln. Frl. Josephine Genge; — 48 Pens. und 18 Schn. — Pens. 185 Rbl., mit Musik 225 Rbl. — Schulg. 40 Rbl. — Die Anstalt hat das Recht zur Ertheilung von Zeugnissen der Reife behufs der Erlangung des Diploms für das Amt einer Hauslehrerin. — Lehrerinnen: Fr. Barth; — Frl. Jeanneret; — Frl. Louise Genge; — Frl. Eisenschmidt; — Frl. Wasem; — Frl. Kirilow; — für Musik Frl. Rosenberg und Frl. Böhm.

Lehrer: Eduard Barth; — Pastor Lossius; — Insp. Grünh; — Conrad; — Rösch; — Bauer; — Troitzky.

2. Riga'sches Stadt-Schulen-Directorat.

a) Schule und Pension.

Riga: Das v. Fischersche Institut für Mädchen, gestiftet 1803 durch ein Legat des Aeltermanns der Schwarzhäupter-Gesellschaft Matthias v. Fischer, besteht aus 2 Klassen. — 12 Pens. u. 24 Schülerinnen. — Kein Schulgeld. — Zur Besoldung der Lehrenden 1335 Rbl.

Lehrer: Pastor C. Müller; — Dännemark; — Schulmann; — Oberl. C. Haller; — L. Sire.

Lehrerinnen: Fr. L. Möller (Inspectrice); — Fr. W. Equist; — Fr. P. Voigt.

b) Schule ohne Pension.

Riga: Das Holtsche Institut für Mädchen, gestiftet 1818 durch ein Legat des Aelterm. der Schwarzhäupter-Gesellschaft Joh. Holst, besteht aus 2 Klassen. — 41 Schülerinnen. — Kein Schulgeld. — Zur Besoldung der Lehrenden 1750 Rbl.

Lehrer: Pastor C. Müller; — Pastor F. Hilde; — Schulmann; — J. Sander; — F. Fossard; — J. Schelling; — Musiklehrer W. Bergner.

Lehrerinnen: Fr. Molloth (Inspectrice); — Fr. Stegmann.

3. Riga'sches Gouv.-Schulen-Directorat.

a) Schule und Pension.

1. Riga: Fr. Allette Brudermann (1839). — 1 Kl. — 30 Schn. — Pens. 150 Rbl. — Schulg. 25 Rbl. — Lehrer: Brudermann; — Peterson; — Ln. Fr. Amalie Brudermann; — Priester Tschelkanow.

2. Riga: Elisabeth Gogolew (1857) — 2 Kl. — 1 Pens. u. 29 Schn. — Pens. 150 Rbl. — Schulgeld 30 Rbl. — Lehrer: Priester Spirichin, — Swätoslawski, — Malm; — Lehrn. Fr. Müller, Fr. Geist.

3. Wenden: Höhere Privat-Töchter Schule mit 3 Klassen (1860). — 24 Schülerinnen. — Schulg. 30, 40, 50 Rbl. — Directrice Fr. Emilie Gätgens. — Lehrer Pastor Holst, Böhm, R. G. mers, Friedwaldt.

4. Lindheim (Kreis Walk, Kirchspiel Oppekaln, Gut Korwenhof); Lehr- und Pensionsanstalt des Hauslehrers und Diakonus der Brüdergem. Johannes Freitag und seiner Gattin (1845). — Pension 130 Rbl.; für Musik 24 Rbl.; Zeichnen 6 Rbl. — 2 Klassen — 40 Pens. und 2 Tagesschülerinnen. — Lehrende: Joh. Freitag, Frau Freitag, Fr. Marie Semmer, Fr. Marie Reich, Erl. Alide Seewald; — Rel. Pastor Treu aus Oppekaln; — franz. Conversation Fr. Huguenin; — Musik Aug. Ziegler.

b) Schule ohne Pension.

1. Riga: Fr. Eugenie Schmölling (1831). — 2 Kl. — 8 Schn. — Schulg. 50 Rbl. — Ln. Fräulein Möller, Fr. M. Schmölling, Fr. Heydtmann.

2. Riga: Pastor Carl Dietrich (1842). — 1 Klasse. — 10 Schn. — Schulg. 80 Rbl. — L. Sorgewitz, Dubois, Michelson; — Fr. J. Dietrich.

3. Riga: Fr. Johanna Bönken (1859). — 70 Schn. — 3 Klass. — 40, 60, 80 Rbl. — Lehrer: Jentsch, Kurtzenbaum, Deeters, Eckers, Sorgewitz, Büttner, Andrejanow, Dubois, Bergner, Sokolow, Fossard, Sire, John, Green, Lischewitz; — Ln. Fr.: Bönken, Fr. Eckers, Fr. Müller, Fr. Spang, Fr. Richardi.

4. Riga: Töchterschule der lit.-practischen Bürgerverbindung (1855). — 2 Kl. — 59 Schn. — 10 Rbl. — Lehrer: Hillner, Sorgewitz; — Ln. Fr. Grave. — Lehrer: Hillner, Grass, Sorgewitz, Maczewsky, Gottfried, Agthe, Bernhardt; — Ln. Pauline Hübner, Julie Grave, Fr. Antonius.

5. Riga: Pastor Hedenström (1848). — 2 Kl. — 52 Schn. — 80 Rbl. — Lehrer: Werner, Büttner, Gross, Haller, Sander, Fossard, Sire, Riecke, Michelson, Knjäsow; — Ln. Fr. Heydtmann; — Aufs. Fr. Bergwitz, Fr. Kagell.

6. Riga: Caroline Klappmeyer (1856). — 2 Kl. — 24 Schn. — 24 Rbl. — Lehrer A. Klappenmeyer; — Ln. Malm; — Corthesy; — Chudsinski.

7. Riga: Fr. Ernestine Schütze. — 2 Kl. — 28 Sch. — 40—60 Rbl. — Lehrer: Past. Verbatus, Maczewsky, Deeters, Riecke, Zuccani, Büttner, Lischewitz; — Ln. Fr. Kirschfeld, Fr. Dombrowsky.

4. Kurländisches Directorat.

a) Schule und Pension.

1. Mitau: Fr. Henriette Klasohn (1828). — 23 Schn. — 30 Rbl. — Ln. Fr. v. Grabbe.

2. Mitau: Fr. Pastorin Caroline Otto (1848). — Pens. 200 Rbl. — Schulg. 60 Rbl. — Die Anstalt hat das Recht, die Prüfung auf das Amt einer Hauslehrerin der Anstalt selbst abzuhalten.

3. Tuckum: Fr. Taube (1861). — 2 Kl. — 20 Schn. u. 3 Pens. — Pens. 150 Rbl. — Schulg. 15—30 Rbl. — Lehrer: Pastor Kelch, Insp. Kymmel; — Ln.: Fr. Taube, Fr. Bourkard

4. Jacobstadt: Fr. Amalie Zigenhirt (1857). — 11 Pens. u. 16 Sch. — Pens. 200 Rbl. — Schulgeld 50 Rbl. — Mus. 40 Rbl. — Lehrer: Ecke, Wichmann, Wihtul.

b) Schule ohne Pension.

1. Mitau: Fr. Emilie Czarnewsky (1843). — 4 Schn. — 30 Rbl. — Ln. Fr. v. Treyden, Fr. v. Grabbe.

2. Hasenpoth: Fr. Eug. Schilling (1852). — 22 Sch. — 40—50 Rbl. — Ln. Fr. Amalie Schilling.

5. Estländisches Directorat.

a) Schule und Pension.

1. Reval; Fr. Baronesse v. Maydell (1861). — 71 Sch. — Schulg. 70 Rbl. — Pens. 300 Rbl. Die Anstalt hat das Recht zur Ertheilung von Zeugnissen der Reife behufs der Erlangung des Diploms für das Amt einer Hauslehrerin. — Lehrer: Huhn, Hoheisel, Hippius, Gomhurzow, Hanson, Piblemann, David, Schlichting. — Ln. Fr. Schmidt, Fr. Hueck, Fr. Strahlborn, Fr. Hippius, Fr. Maydell, Fr. Fählmann, Fr. Tschernow, Fr. Gonthier.

2. Reval: Fr. Julie Ströhm (1863). — 83 Schn. — Schulgeld 60 Rbl. — Pens. 128 Rbl. Die Anstalt hat das Recht zur Ertheilung von Zeugnissen der Reife etc. — Lehrer: Hansen, Hoheisel, Gombur-

zow, David, Hanson, Jordan, O. Lais, C. Lais, Mewes, Priester Smirnoff; — Ln. Fr. Tschernow, Fr. Natarow, Fr. Gustavson, Fr. Pahnsch, Fr. Schröder, Fr. Dalström, Fr. Krautwedel.

3. Reval: Fr. Marie Fölsch (1861). — 80 Schn. — Schulg. 60 Rbl. — Pens. 250 Rbl. Die Anstalt hat das Recht zur Ertheilung von Zeugnissen der Reife u. s. w. — Lehrer: O. Lais, C. Lais, Hoheisel, Gomburzow, Jordan, David, Schlichting, Diac. Nicolajewski. — Ln. Bonjour, Kuchin, Wallberg, Malm.

4. Weissenstein: Fr. v. Proffen (1860). — 5 Pens. u. 4 Schn. — Pens. 100 Rbl. — Schulg. 50 Rbl. — Lehrer: Tegeler, Stillmark, Jürgens.

V. Niedere (Elementar-) Töchter-schulen.

1. Im Dorpatschen Directorat.

a) Schule und Pension.

1. Dorpat: Marien-Hülfe, Erzieh.-Anst. des Hilfsvereins, — 22 Zöglinge. — Fr. Tennisfeld.

2. Teilitz: (Kr. Dorpat): Fr. Julie Peltzør (1853). — 20 Pens. — 40 Rbl. — L. Priester Ubaski.

b) Schule ohne Pension.

1. Dorpat: Fr. Johanna Zahrens (1851). — 30 Schn. — 10 Rbl. — L. Badendick, Priester Schestakowski.

2. Dorpat: Fr. Alwine Schumann (1863) — 10 Schn. — 20 Rbl. — L. Priester Schestakowski.

3. Dorpat: Fr. Ottilie Andreesen (1855). — 29 Schn. — 12 Rbl. — L. Badendick.

4. Dorpat: Fr. Hermine Müller (1857). — 15 Schn. — 14 Rbl.

5. Dorpat: Armen-Mädchenschule des Hilfsvereins Ln. Fr. Beckmann, Fr. Beckmann.

6. Dorpat: Fr. Royal (1861); — 7 Schn.

2. Im Riga'schen Directorat.

a) Schule und Pension.

1. Riga: Elisabeth-Schule des Frauenvereins (1818 die Schule, 1832 die Pension). — 1 Kl. — 12 Pens. u. 60 Schn. — Keine Zahlung. — L.: Malm, Friedrichs; — Aufs. Fr. Lyra.

2. Riga: Fr. Catharina Stemchen (1859). — 1 Kl. 3 Pens. u. 28 Sch. — Pens. 120 Rbl. — Schg. 20—30 Rbl. — Lehrer Meissner; — Ln. die Vorsteherin. —

3. Riga: Dorothea Wetzel (1843). — 1 Kl. — 10 Schn. — 20 Rbl.

b) Schule ohne Pension.

1. Riga: Fr. Gertrud Lenz (1827) — 1 Kl. — 25 Schn. — 12—20 Rbl. — L.: Bernhardt, Poromenski; — Ln. Fr. Schwiesow, Fr. Abrahamsohn, Fr. Schneider.

2. Riga: Olga-Instudrie-Freischule (1846), unter einem Curatorium. — 2 Kl. — 56 Schn. — L.: Pölchau, Heinecke; — Ln. Fr. Karius, Fr. v. Schröder.

3. Riga: Fr. Sophie und Friederike Hackel (1847). — 3 Kl. — 50 Schn. — 40—80 Rbl. — Lehrer: Lunin, Tiling, Tschelkunow, Lischewitz, Kröger, Sorgewitz, Zuccani, Bernhardt, Heinecke; — Ln. Fr. Dombrowski und Meyer.

4. Riga: Marienschule (1849), unter Administration des Frauenvereins. — 1 Kl. — 40 Schn. — 12 Rb. Ln. Fr. Reimer.

5. Riga: Fr. Wilhelmine Zobel (1844) — 2 Kl. — 30 Schn. — 40—60 Rbl. — L. Krebs, Demffer, Müller, Deeters, Michelson; — Ln. Fr. Thiébeaut, Fr. Stemchen, Fr. L. Zobel.

6. Riga: Fr. Elisabeth v. Selesnew (1855) — 1 Kl. — 42 Schn. — 20—30 Rbl. — L.: Swätoslawski; Smelski, Seewald, Weber; — Ln. Fr. Gläser.

7. Riga: Fr. Marie Brennsohn (1857). — 1 Kl. — 21 Schn. 12—16 Rbl. — Ln. Fr. Dombrowski und Tschorke.

8. Riga: Römisch-katholische (Katharinen-) Töchter-schule. — 1 Kl. — 25 Sehn. — 3—8 Rbl. — Ln. Fr. Lysander.

9. Riga: Frl. Natalie Nollendorff (1864). — 2 Kl. — 32 Schn. — 20—24 Rbl. — L. Chudsinski, Kuhls; — Ln. Frl. Erasmuss.

10. Lemsal: Röhl (1861).

3. Kurländisches Directorat.

a) Schule und Pension.

1. Mitau: Lehr-, Pensions- und Industrie-Anstalt für weibliche Waisen aus den niedrigsten Ständen, Waisenanstalt des Frauenvereins (1830). — 16 Zöglinge. — Ln. Fr. Soroko; — für Handarb. und Unterweisung im Domestikendienst Fr. Modrewitz, zugleich Oeconomin.

2. Bauske: Fr. Alexandrine Berner (1853). — 30 Schn. — Pens. 50 Rbl. — Schulg. 20 Rbl.

b) Schule ohne Pension.

1. Mitau: Frl. M. Kröger (1846). — 32 Schn. — 15 Rbl. — Ln. Frl. Grabbe, Frl. Aug. Kröger.

2. Friedrichstadt: Fr. Adams (1853). — 14 Schn. — 15 Rbl. — L. Adams.

3. Durben: Frl. Theophile Schäfer (1860) — 15 Schn. — 12 Rbl.

4. Im Libau'schen Inspectorat.

1. Libau: Frl. Knie (1861), hebräische Elem.-Töchterschule.

2. Libau: Emma Geelhar (1858). — 19 Schn. — 10 Rbl. — Ln.: Fanny Geelhar.

3. Grobin: Frl. Benigna Rohland (1837). — 6 Schn. — 8 Rbl.

4. Grobin: Frl. Melville (1861).

5. Im Estländischen Directorat.

a) Schule und Pension.

1. Reval: Frl. Marie Kunte (1854). — 17 Schn. — Pen. 200 Rbl. — Schulg. 10 Rbl. — Ln. Fr. Hansen; — L. Priester Stratanowitsch.

2. Reval: Frä. Pauline Wehrmann (1851). — 14 Schn. — 50 Rbl. — Ln. Fr. Natarow.

b) Schule ohne Pension.

1. Reval: Pastor Luther's Armenschule für Mädchen (1821). — 65 Schn. — 2 Rbl. — L. Past. Luther; — Ln. Fr. Diesfeld.

2. Reval: Frä. Marie Dehio (1847). — 19 Schn. — Schulg. 18 Rbl. — Ln. Frä. M. Dehio, Frä. W. Dehio, Frä. Koslow.

3. Reval: Frä. Elwine Freiberg (1863). — 16 Schn. Schulg. 20 Hbl. — Ln. Fr. Lindemann, Frä. L. Freiberg.

4. Reval: Frä. Annette Friederici (1839). — 19 Schn. — 8 Rbl. 57 Kop

5. Reval: Frä. Amalie Siemsen (1832). — 8 Schn. — 14 Rbl. 20 Kop.

6. Reval: Frä. Kath. v. Haecks (1840). — 11 Schn. 8 Rbl. 57 Kop.

7. Reval: Frä. Olga Heinrichsen (1855). — 23 Schn. — 15 Rbl. — Ln. A. Heinrichsen.

VI. Privat-Elementar-Schulen (und Erzieh.-Anst.) für Kinder beiderlei Geschlechts.

1. Im Dorpat'schen Directorat.

Dorpat: Kleinkinder-Bewahr-Anstalt des Hilfsvereins für Knaben u. Mädchen. — Ln. Fr. Müller. — 14 Knaben und 29 Mädchen.

2. Pernau'sches Inspectorat.

1. Pernau: Frä. Aurora Jacobson (1838). — 1 Knabe, 7 Mädchen. — 12 Rbl. 29 Kop.

2. Zintenhof (bei Pernau): Zintenhofsche Fabrik-schule (1837). — Lehrer Friedrich Zimmer (1862). — 40 Knaben und 32 Mädchen. — Kein Schulgeld.

4. Im Riga'schen Directorat.

1. Riga: Erziehungs - Anstalt in Pleskodahl zur Versorgung u. Bildung armer Waisen u. verwahrloster Kinder luth. Conf. (1839). — 1 Klasse. — 27 Knaben und 15 Mädchen. — L.: Baumgartner.

2. Riga: Waisenschule der lit.-prakt. Bürgerverbindung (1836). — 3 Klassen. — 36 Knaben und 57 Mädchen. — L.: Knorr, Kaulbars; — Ln.: Fr. Rosen, Fr. v. Ehlert.

* Riga: Taubstummen-Schule, unterhalten von der lit.-prakt. Bürgerverbindung (1840). — Gegenwärtig geschlossen.

3. Riga: Mathilde Breitreuz (1843). — 1 Klasse. — 11 Kn. u. 34 Mäd. — 16 Rbl. — L.: Schulmann. — Ln.: Fr. Dombrowsky, Fr. Möller, Fr. Stieda.

4. Riga: Fr. Henriette Schnabel (1843). — 1 Kl. — 9 Kn. u. 20 Mäd. — 20 Rbl. — L.: Petersen.

5. Riga: Priv.-Sch. f. Kinder beid. Geschl. b. d. St. Gertrudkirche, hauptsächl. z. Vorbereit. f. d. Confirmation (1846). — 1 Klasse. — 36 Sch. u. 24 Schn. — Kein Schulgeld. — L.: Friedrichs.

6. Riga: Fr. Leontine v. Ehlert (1848). — 1 Kl. — 3 Knaben und 19 Mädchen. — 16—20 Rbl. — Ln.: Fr. A. v. Ehlert, Fr. N. Petrow.

7. Riga: Elem.-Sch. f. Kinder beid. Geschl. b. d. St. Jakobikirche, hauptsächl. z. Vorbereit. f. d. Confirmation (1850). — 2 Klassen. — 54 Schn. u. 52 Schn. — Kein Schulg. — L.: Fieleborn; — Ln. Fr. Deboy.

8. Riga: Fr. Tatiana Fedorow (1853). — 1 Klasse. — 10 Kn. und 10 Mäd. — 12 Rbl. — L.: Priester Smelsky; — Ln.: Fr. A. Fedorow u. F. Fedorow.

9. Riga: Fr. Emma Steps (1857). — 1 Klasse. — 21 Schn. — Schulg. 12—16 Rbl. — Lehrer Priester Aschewskij. — Ln.: Fr. Bluhm.

10. Riga: Fr. Charlotte Möller (1822). — 2 Kl. — 5 Sch. u. 25 Schn. — Schulg. 30—40 Rbl. — L.: Kröger. — Ln.: Fr. Vogel, Fr. O. Töpffer, Fr. A. Töpffer, Fr. A. Möller.

11. Kiepenholm (bei Riga): Eduard Sehardt,

gen. Adamsohn (1848). — 1 Kl. — 31 Kn. u. 16 Md.
— 6 Rbl.

12. Sassenhof (bei Riga): Lettische Johannis-Schule, unter Administration des Pastors der St. Johannis-Kirche (1837). — 1 Kl. — 37 Kn. u. 23 Mäd. — 4 Rbl. — L. Rathminder, Hartmann. — Ln.: Fr. Rathminder.

Im Kurländischen Directorat.

1. Mitau: Pensions-, Lehr- u. Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Kinder; v. Verein z. Versorg. hilfloser Kinder (1836). — 27 Zöglinge. — Erzieher König. — L. der Technik Lippe.

2. Mitau: Fr. Amalie Gläser (1816). — 30 Kn. u. 30 Mäd. — 20 Rbl. — L.: Torney. — Ln.: Strauss, Adolphi, Fadejew, Nasarow, Burry, Köhler.

3. Mitau: Fr. Bertha Seraphim (1836). — 14 Kn. u. 17 Md. — 25 Rbl. — Ln.: Laura Seraphim, Fr. Tailow.

4. Mitau: Fr. Franziska Meyer (1853). — 8 Kn. und 22 Mäd. — 20 Rbl. — Ln.: Wilken, Fadejew, Rochlitz.

5. Mitau: Fr. Amalie Holmar (1844). — 2 Kn. u. 8 Mäd. — 8 Rbl.

6. Mitau: Fr. Amalie Kruse (1860). — 7 Knab. u. 23 Mäd. — 8 Rbl.

7. Mitau: Fr. Pauline Schmeling (1860). — 5 Kn. u. 15 Mäd. — 8 Rbl.

8. Mitau: Fr. Emilie Jürgenson (1859), — 6 Kn. u. 39 Mäd. — 12 Rbl. — Ln. Felsenberg, Seraphim.

5. Im Libau'schen Inspectorat.

Libau: Fr. Johanna Amalie v. d. Buss (1846). — 7 Knaben und 9 Mädchen. — 10 Rbl.

2. Libau; Fr. Auguste Laurentz (1846). — 6 Kn. u. 7 Md. — 15 Rbl. — Ln. Fr. Pfeiffer, Fr. Voss.

3. Libau; Fr. Albertine Krummingk (1851). — 6 Kn. u. 21 Mäd. — 10 Rbl.

4. Libau: Fr. Antonie Kleinenberg (1859). — 8 Kn. u. 8 Md. — 20 Rbl.

6. Im Estländischen Directorat.

1. Reval: Dom-Waisenhaussschule (25. Dec. 1725, 1735); — 61 Kn. u. 15 Md. — Die Waisen zahlen kein Schg. — die anderen Schüler 6 Rbl. — L.: Bergmann, Treu.

2. Reval: Fr. Klein (1831). — 19 Md. — 7 Rbl. 14 $\frac{1}{2}$ Kop.

3. Reval: Frl. Tatiana Perwuschin (1840). — 13 Md. — 4 Rbl. 28 Kop.

4. Reval: Frl. Margaretha Riesenkampff (1855). — 18 Kn. — 30 Rbl. — L. Frl. Gustavson.

5. Reval: Frl. Altenhoff (1860). — 28 Md. — 6 Rubel.

6. Hapsal: Schule des Dr. Hunnius. f. Estenkinder (1839). — 19 Knab. und 22 Mäd. — Kein Schulg. — L. Peterson.

7. Hapsal: Frl. Lux (1863). — 5 Kn. u. 15 Md. — 6 Rubel.



Die Jahrgänge von 1862 — 1864 enthalten folgende Verordnungen:

Der Almanach von 1862.

- 1) Reglement (vom 2. März 1856) für die Prüfungen der Candidaten zu den Stellen von Oberlehrern und Lehrern an den Gymnasien des Dorpatschen Lehrbezirks.
 - 2) Reglement (v. 30. Decbr. 1856) für die Prüfungen der Candidaten zu Stellen wissenschaftlicher Lehrer an den aus zwei Klassen bestehenden Kreisschulen des Dorpatschen Lehrbezirks
 - 3) Nachtrag zu den Reglements für die Prüfungen der Candidaten zu den Stellen: von Oberlehrern und Lehrern an den Gymnasien vom 2. März 1856 und von wissenschaftlichen Lehrern an den Kreisschulen des Dorpatschen Lehrbezirks v. 30. Dec. 1855.
 - 4) Prüfung auf das Amt eines Lehrers der neueren fremden Sprachen und auf das Amt eines Hauslehrers.
 - 5) Ergänzungen zu dem Reglement über die Prüfung der Hauslehrer.
 - 6) Instruction für die Prüfung auf das Amt einer Hauslehrerin.
 - 7) Reglement für die Prüfungen zu den Stellen von Lehrern oder Lehrerinnen an den öffentlichen Elementarschulen des Dorpatschen Lehrbezirks.
 - 8) Verzeichniss der von der Obes-Schuldirection durch die Verfügung vom 31. Octbr. 1858 für den Gebrauch des Dorpatschen Lehrbezirks bestätigten Schulbücher.
 - 9) Verordnung über die Progymnasien des Dorpatschen Lehrbezirks.
 - 10) Verordnung über das Seminar zur Vorbereitung von Elementarlehrern in Dorpat.
 - 11) Verordnung über die pädagogischen Curse in Dorpat.
-